



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 13. Juli 2016 (StB 462)

B+A 18/2016

Teilrevision des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes

**Vom Grossen Stadtrat mit vier
Änderungen beschlossen am
29. September 2016
(Definitiver Beschluss des Grossen
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)**

Bezug zur Gesamtplanung 2016–2020

Leitsatz Gesellschaft

Die Stadt Luzern zeichnet sich durch eine solidarische Gemeinschaft aus dank

- lebendiger und sicherer Quartiere mit starken Freiwilligenstrukturen und hoher Lebensqualität,
- attraktiver öffentlicher Räume und eines vielfältigen Wohnraumangebots,
- eines qualitativ hochstehenden und vielfältigen Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeitangebots,
- flexibler und effizienter Beratungs-, Unterstützungs- und Betreuungsangebote,
- der Förderung der Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Leitsatz Wirtschaft

Die Stadt Luzern verfügt über hervorragende wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die es ihren bestehenden und neuen Unternehmen erlauben,

- sich auf ihren jeweiligen Märkten erfolgreich und verantwortungsvoll zu behaupten,
- der Luzerner Bevölkerung und Gästen qualitativ hochstehende Produkte und Dienstleistungen zu offerieren,
- attraktive Arbeitsplätze anzubieten,
- für Kundschaft, Mitarbeitende und Lieferanten gut erreichbar zu sein.

Städtische Ressourcen

Die Stadt Luzern verfügt über

- einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt,
- einen fairen Ausgleich der Zentrumslasten,
- eine kundenfreundliche und effiziente Verwaltung,
- qualifizierte und engagierte Mitarbeitende sowie motivierende Führungskräfte,
- eine wertstabile und zeitgemässe Infrastruktur.

Wirkungsziel Verkehr

Ziel ist, dass Luzern attraktiv und für alle sicher und zuverlässig erreichbar ist. Bis 2020 verbessert die Stadt die Verkehrssicherheit und reduziert die Verkehrsunfälle mit Verletzten auf weniger als 150 pro 50'000 Einwohner/innen. Der Modalsplit nach Distanzen auf Stadtgebiet hat per 2020 folgende Werte erreicht: MIV: 36 Prozent, ÖV: 47 Prozent, Fussverkehr: 11 Prozent, Velo: 4 Prozent, übrige: 2 Prozent.

Allgemeine Verwaltung

Fünfjahresziel 0.2 Die Stadtverwaltung ist fit für künftige Herausforderungen, hat ihre Organisation weiterentwickelt und die entsprechenden Kompetenzen und Strukturen dafür aufgebaut. Sie erfasst die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden und richtet sich darauf aus.

Verkehr

Fünfjahresziel 6.1 Durch verändertes Mobilitätsverhalten hat sich der Modalsplit von 2010 (MIV: 41 Prozent, ÖV: 45 Prozent, Velo: 2 Prozent, zu Fuss: 9 Prozent, übrige: 3 Prozent) per 2020 zu folgenden Werten entwickelt: MIV: 36 Prozent, ÖV: 47 Prozent, Velo: 4 Prozent, zu Fuss: 11 Prozent, übrige: 2 Prozent.

Übersicht

Das Anfang 2011 in Kraft getretene Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes und die darauf gestützte Verordnung haben sich bewährt; dies trotz des unverändert hohen Nutzungsdrucks auf den öffentlichen Grund. Die Erfahrungen der vergangenen sechs Jahre, ein parlamentarischer Vorstoss und geänderte gesetzliche Vorgaben bei der Einreihung von Feuerwerkskörpern bedingen eine Überarbeitung von Reglement und Verordnung. Im Rahmen dieser Teilrevision wird die Gelegenheit genutzt, weitere Anpassungen oder Feinjustierungen vorzunehmen.

Für Orte mit hohem Nutzungsdruck sollen sogenannte Bespielungspläne erstellt werden. Dazu ist eine rechtliche Grundlage notwendig. Die Nutzungsgebühren werden nur vereinzelt angepasst. Erhöhungen sind für den gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichem Grund beim Flohmarkt, bei den Bauplatzinstallationen auf Parkfeldern, für Megaposter oder an der Warenmesse der „Lozärner Mäas“ vorgesehen. Neu sollen für Zeitungsboxen, die auf öffentlichem Grund stehen, ebenfalls Nutzungsgebühren erhoben werden. Künftig werden in der Stadt keine unbefristeten Bewilligungen zur Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionen) mehr erteilt. Aus diesem Grund werden die Gebührenansätze für die Sondernutzung pro 20 Jahre festgelegt.

Auf Verordnungsstufe soll unter anderem die Bestimmung zu den Geschäftsauslagen für Kioske, Lebensmittel- und Blumengeschäfte gelockert und damit den Bedürfnissen der einzelnen Situationen angepasst werden. Zudem dürfen anstelle einer anderen Geschäftsauslage künftig zwei Pflanzentöpfe oder saisonale Dekorationsgegenstände pro Geschäft platziert werden, sofern noch ein genügend breiter Durchgang offen bleibt. Die bisherige Beschränkung auf ein Stück pro Geschäft wird damit fallen gelassen. Damit werden die an die Stadtverwaltung herangetragenen Anliegen der Gewerbetreibenden umgesetzt.

Weitere Neuerungen in der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes, die der Stadtrat zu erlassen hat, betreffen die Beleuchtungen gemäss „Plan Lumière“, die „Lozärner Mäas“ oder die Fasnacht. So wird fasnächtliches Treiben künftig auch am „Rüüdig Samschtig“ in der Innenstadt und im Stadtteil Littau am Fasnachtssonntag ohne ausdrückliche Bewilligung möglich werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	6
2 Entwicklung seit Erlass des Reglements	6
3 Die wichtigsten Revisionspunkte	7
4 Die einzelnen zu ändernden Bestimmungen des Reglements	9
4.1 Sondernutzung (Art. 5)	9
4.2 Gebühren und Kautien Kostenvorschuss (Art. 7)	9
4.3 Reduktion und Ausnahmen von der Kostenpflicht (Art. 8)	17
4.4 Reinigung, Instandstellung und Ersatzabgabe (Art. 9)	18
4.5 Plakate -Kommerzielle Werbung auf öffentlichem Grund (Art. 12)	19
4.6 Bewilligungspflichtige Nutzungen (Art. 14)	19
4.7 Bewilligungskriterien <i>und Beispielungspläne</i> (Art. 15)	20
4.8 Regeln für Veranstaltungen (Art. 16)	21
4.9 Märkte und Messen (Art. 19)	22
4.10 Feuerwerke (Art. 20)	22
4.11 Vollzug (Art. 22)	23
4.12 Strafbestimmungen (Art. 23)	24
5 Geplante Verordnungsänderungen	24
5.1 Sondernutzung	24
5.2 Geschäftsauslagen	25
5.3 Eventbeleuchtungen	26
5.4 Märkte	26
5.5 Feuerwerk	26
5.6 Fasnacht	27
6 Parlamentarischer Vorstoss	27
7 Antrag	28

Anhang

Entwurf Änderung der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einleitung

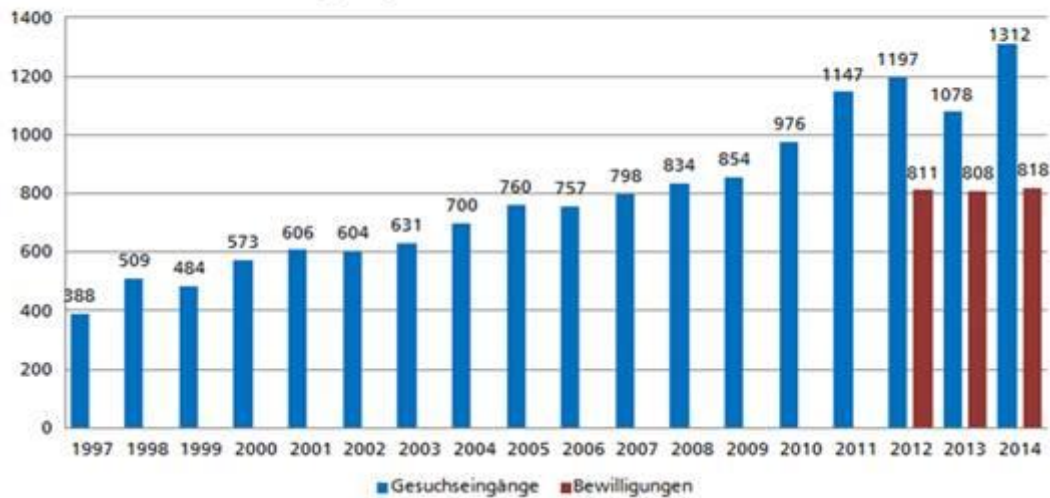
Ihr Rat hat am 28. Oktober 2010 das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes (RNöG) erlassen, der Stadtrat am 16. März 2011 die darauf gestützte Verordnung (VNöG). In den seither vergangenen sechs Jahren hat sich gezeigt, dass sich die beiden Grundlagen in der Praxis bewährt haben. Ein gewisser Anpassungsbedarf besteht allerdings trotzdem, nicht zuletzt wegen der von Ihnen überwiesenen Motion 200 2012/2016: „Kinder- und Jugendförderung durch gebührenfreie Benutzung des öffentlichen Grundes“ und geänderter gesetzlicher Vorgaben bei der Einreihung von Feuerwerkskörpern. Aus diesem Grund soll die Gelegenheit genutzt werden, im Rahmen einer Teilrevision zusätzliche Anpassungen an Reglement und Verordnung vorzunehmen. Ein grosser Teil davon betrifft redaktionelle Korrekturen oder geringfügige inhaltliche Änderungen und Präzisierungen. Deshalb wurde, anders als bei der Erarbeitung von RNöG und VNöG, auf ein breites externes Mitwirkungsverfahren verzichtet. Innerhalb der Stadtverwaltung wurde der Aufwand ebenfalls bewusst klein gehalten. Eine grundsätzliche Überarbeitung von Reglement und Verordnung bietet sich aber beispielsweise dann an, wenn die Erkenntnisse aus den Projekten „Stadtraum Luzern – Strategien für die Nutzung und Gestaltung des öffentlichen Raums“ oder „Forum Attraktive Innenstadt“ vorliegen.

2 Entwicklung seit Erlass des Reglements

Der Nutzungsdruck auf den öffentlichen Grund hat seit Erlass des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes erneut zugenommen. Die Anzahl der erteilten Bewilligungen für Veranstaltungen wird jedoch seit 2012 stabil gehalten. Damit wird ein Ziel aus der Gesamtplanung 2015–2019 umgesetzt, das verlangt, die Anzahl Bewilligungen für Veranstaltungen und Aktionen auf öffentlichem Grund auf dem Stand von 2012 zu plafonieren und die Einhaltung der Bewilligungen stärker zu kontrollieren (B+A 23/2014: „Gesamtplanung 2015–2019“, Öffentliche Sicherheit, S. 25).

Während im Jahr 2010 insgesamt 976 Gesuche für Veranstaltungen in der Stadt Luzern eingingen, waren es 2015 deren 1'310. Von diesen 1'310 Gesuchen wurden 904 bewilligt.

Entwicklung Gesuche und Bewilligungen , Bewilligungen stabilisiert seit 2012



Die Gesamtfläche für die Boulevardenutzung hat sich seit 2010 nicht wesentlich verändert. Sie sank von 5'437,30 auf 5'408,55 Quadratmeter im Jahr 2015.

Auch die Anzahl an Gesuchen im Bereich Marktwesen (Wochen-, Monatswaren-, Handwerks-, Floh- und Christbaummarkt) ist im Zeitraum zwischen 2010 mit 814 Gesuchen und 2015 mit 748 Gesuchen leicht zurückgegangen. Wegen verschiedener Baustellen konnten für einige Plätze in den verschiedenen Marktpereimetern vorübergehend keine Bewilligungen erteilt werden. Dies betraf insbesondere den Wochenmarkt (temporäre Plätze), den Flohmarkt oder den Monatswarenmarkt.

3 Die wichtigsten Revisionspunkte

Die neue Einreihung von Feuerwerkskörpern auf Bundesebene führt im Reglement zu einer neuen Definition der bewilligungspflichtigen Kategorien. Auf Verordnungsebene soll deshalb zudem festgelegt werden, an welchen Tagen Feuerwerkskörper ohne Bewilligung oder Beschränkung gezündet werden oder wie viele Grossfeuerwerke pro Jahr stattfinden dürfen.

Neu werden Flüge von Drohnen oder Multicoptern und auf öffentlichem Grund angebrachte Kleber, Sticker, Markierungen, QR-Codes usw., die auf eine Kampagne hinweisen, bewilligungspflichtig werden. Eine neue gesetzliche Grundlage erlaubt, den Caritas-Ordnungsdienst zu beauftragen, „Veloleichen“ abtransportieren zu dürfen.

Im Rahmen des Projekts „Stadtraum Luzern – Strategien für die Nutzung und Gestaltung des öffentlichen Raums“ ist vorgesehen, für Orte mit hohem Nutzungsdruck, wie etwa auf dem Bahnhofplatz, dem Europaplatz oder Plätzen in der Altstadt sogenannte Bespielungspläne zu erstellen. In diesen Bespielungsplänen können Anzahl und Art von Veranstaltungen an einem spezifischen Ort (Nutzungsarten, Nutzungsdichte) für alle Partnerinnen und Partner (Event-

veranstaltende, Quartierbevölkerung, Bewilligungsbehörde) transparent festgelegt werden. Für solche Bespielungspläne muss im Reglement die rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Die Nutzungsgebühren sollen nicht generell, sondern punktuell und moderat angepasst werden. Nebst den städtischen Kinder- und Jugendvereinen werden künftig auch Kunst- und Kulturausstellungen, die von nicht gewinnorientierten Organisationen vorübergehend auf öffentlichem Grund durchgeführt werden, gebührenbefreit sein.

Auch auf Verordnungsstufe sind Anpassungen geplant, insbesondere im Bereich Geschäftsauslagen. Mit Erlass der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes am 16. März 2011 trat diesbezüglich eine restriktive Regelung für den innerstädtischen Bereich in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt waren mit Ausnahme von übergrossen Reklameständen Geschäftsauslagen keiner Beschränkung unterworfen, sofern eine Durchgangsbreite von 1,5 Metern auf Trottoirs und eine Durchfahrtsbreite von 3,5 Metern für Blaulichtorganisationen in der Fussgängerzone offen blieben. Ab Frühjahr 2011 durfte fortan pro Eingang zum Verkaufsgeschäft nur noch eine einzige Auslage (Warenpräsentation, Werbeständer, Dekorationsartikel, Pflanze usw.) im Umfang von 1,5 Quadratmetern aufgestellt werden. In der Vernehmlassung zum heute geltenden Reglement und zur Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes war dies kontrovers kommentiert worden. Während diese Regelung bei den einen Angefragten grossen Zuspruch erhielt, befürchteten wiederum andere, in erster Linie die betroffenen Ladenbesitzerinnen und -besitzer, Umsatzeinbussen. Die meisten Befürwortenden wünschten sich eine flexiblere und liberalere Reglementierung, als vorgeschlagen worden war. Als Kompromiss wurde die restriktive Lösung nur für die Innenstadt (Zonen 1 und 2) und nicht für die ganze Stadt beschlossen.

Die seither geltende Beschränkung für Geschäftsauslagen in der Innenstadt ist immer wieder ein Thema. Die seitens verschiedener Gewerbetreibender an die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen herangetragenen Anliegen haben gezeigt, dass die im Jahr 2011 getroffene Regelung für einzelne Gewerbearten zu starr ist. Aus diesem Grund soll sie für Kioske, Lebensmittel- und Blumengeschäfte nun gelockert werden. Damit wurden die Vorschläge der Gewerbetreibenden umgesetzt.

Sofern ein genügend breiter Durchgang offen bleibt, können künftig anstelle einer anderen Geschäftsauslage zwei statt nur ein Dekorationsartikel oder eine Pflanze vor einem Verkaufsgeschäft platziert werden. Einerseits muss die Zu- und Durchfahrt für und von Fahrzeugen im öffentlichen Dienst jederzeit möglich sein, andererseits eine genügend breite Zirkulationsfläche für Menschen mit Behinderungen oder Einschränkungen verbleiben.

Weitere Änderungen auf Verordnungsstufe sind zudem in den Bereichen Eventbeleuchtungen, Strassendarbietungen, Märkte und Fasnacht vorgesehen.

4 Die einzelnen zu ändernden Bestimmungen des Reglements

Diejenigen Artikel, die geändert werden sollen, werden jeweils vollständig abgedruckt, die Änderung fett gedruckt hervorgehoben.

4.1 Sondernutzung (Art. 5)

- ¹ Als Sondernutzung gilt die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes. Sie bedarf einer Bewilligung in Form einer Konzession. Sie **wird kann** vertraglich festgelegt **werden**.
- ² Die Konzession kann erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie kann befristet und mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- ³ Die Konzession kann vor Ablauf der Zeit nur aus den in ihr genannten Gründen oder durch Enteignung entzogen werden.

Das Tiefbauamt erteilt die Bewilligungen zur Sondernutzungen des öffentlichen Grundes (Konzessionen) in der Regel in Form von Verträgen. Mit der Änderung in Satz 2 von Art. 5 Abs. 1 in eine Kann-Formulierung sollen solche Bewilligungen nicht mehr nur vertraglich festgelegt werden, sondern auch als Verfügung ergehen können. Letzteres insbesondere in Fällen, wenn die Bewilligung mit Auflagen verbunden sein soll, die hoheitlich ergehen. Der Stadtrat bzw. die Baudirektorin erteilt jeweils für Reklamen auf öffentlichem Grund eine Baubewilligung und eine Konzession. Letztere ergeht in Form einer Verfügung und legt gestützt auf Art. 7, Anhang A, eine jährlich zu bezahlende Nutzungsgebühr fest. Weitere Beispiele, die in Form einer Verfügung ergehen sollen, sind die Bewilligungen für Buvettes oder andere Bauten, die nicht mehr bloss gesteigerten Gemeingebrauch darstellen, sondern über eine längere Zeitdauer auf öffentlichem Grund zu stehen kommen und deshalb eine Sondernutzung darstellen.

4.2 Gebühren und ~~Kauti~~ Kostenvorschuss (Art. 7)

- ¹ Für die Sondernutzung und den gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichem Grund werden Gebühren erhoben. Diese setzen sich aus den Nutzungsgebühren, den amtlichen Kosten und den Auslagen der Bewilligungs- und der Koordinationsbehörde zusammen.
- ² Für **kurzfristig eingereichte Gesuche, die nicht aus unmittelbar aktuellem Anlass gestellt werden, kann eine Dringlichkeitsgebühr in Form eines Zuschlags von 50 bis 100 Prozent zu den amtlichen Kosten erhoben werden.**
- ³ ~~Gesuchstellende für die Nutzung des öffentlichen Grundes haben auf Verlangen der Bewilligungsbehörde die zu leistenden Gebühren ganz oder teilweise vorzuschüssen. Leisten sie den Vorschuss nicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.~~
- ⁴ ~~Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen der Bewilligungsbehörde für die Erfüllung wichtiger Bedingungen und Auflagen eine angemessene Kauti~~ **on zu leisten. Diese wird im Voraus erhoben. Leisten die Gebührenpflichtigen diese nicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.**

³ Vor Erteilung der Bewilligung oder Konzession können von den Gesuchstellenden Sicherheiten oder Vorschüsse verlangt werden.

⁴ Der Grosse Stadtrat legt die Nutzungsgebühren und deren Höhe sowie die Auslagen im Anhang zu diesem Reglement fest. ~~Sie werden gemäss Landesindex der Konsumentenpreise automatisch der Teuerung angepasst.~~

⁵ In besonderen Fällen, ~~namentlich bei grossen Leitungsnetzen und Plakaten auf öffentlichem Grund, können die Nutzungsgebühren vertraglich vereinbart werden. Der Vertrag kann einmalige oder wiederkehrende Zahlungen vorsehen. Dabei~~ können abweichende Bemessungskriterien ~~vereinbart angewendet werden~~ sowie einmalige oder wiederkehrende Zahlungen der Nutzungsgebühren vorgesehen werden.

Mit dem neuen Absatz 2 in Artikel 7 soll die rechtliche Grundlage für eine Art Expressgebühr geschaffen werden, die jeweils zusätzlich zu den ordentlichen Gebühren in Form eines Zuschlags anfällt, wenn Gesuche kurzfristig, d. h. ein bis drei Tage vor Beginn der entsprechenden Nutzung, behandelt und Bewilligungen ausgestellt werden müssen. Mit solchen kurzfristig eingereichten Gesuchen, die ohne Weiteres frühzeitig hätten eingereicht werden können, ist ein grosser Aufwand, oft ausserhalb der normalen Öffnungszeiten der Verwaltung, verbunden. Dieser zusätzliche Aufwand soll von den Gesuchstellenden getragen werden. Davon ausgenommen sind Bewilligungen zur Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, da solche grundrechtlichen Veranstaltungen ohnehin gebührenbefreit sind.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden der Einfachheit halber zum neuen Absatz 3 zusammengefasst. Dabei wird der Wortlaut von § 24 Abs. 3 des kantonalen Strassengesetzes vom 21. März 1995 (SRL 755) übernommen. Dies wirkt sich auch auf die Überschrift von Artikel 7 aus. Anstatt von „Kautions“ wird künftig von „Kostenvorschuss“ die Rede sein. Insbesondere bei grösseren Bauprojekten verlangt das Tiefbauamt jeweils eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie. Im Bereich des gesteigerten Gemeingebrauchs kann beispielsweise bei Nutzenden, die jeweils ihre Nutzungsgebühren nicht bezahlen und auch ein Betreibungsverfahren aussichtslos ist, die Bewilligungserteilung von der Vorauszahlung der Nutzungsgebühren abhängig gemacht werden.

Absatz 4 verlangt, dass die Gebühren automatisch der Teuerung angepasst werden. Es hat sich gezeigt, dass ein solches System wenig praxisfreundlich ist. Vielmehr sollen die Gebühren jeweils nur bei einer Reglementsrevision auch an die inzwischen aufgelaufene Teuerung angepasst werden. Damit entfällt Satz 2, und auch der Anhang zu Art. 7 wird entsprechend redigiert.

Absatz 5 wird allgemeiner gefasst. Die Möglichkeit, in besonderen Fällen von den Bemessungskriterien zur Berechnung der Nutzungsgebühren abweichen oder wiederkehrende Zahlungen festlegen zu können, soll beibehalten, jedoch nicht auf Verträge beschränkt bleiben. Die Beispiele für solch besondere Fälle werden künftig nicht mehr direkt im Reglementstext genannt.

Gemäss Art. 7 Absatz 4 werden die Gebühren im Anhang festgelegt. Sie sollen wie folgt geändert werden:

A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühren)

Nutzungsgebühr

Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der ~~erstmaligen~~ Konzessionserteilung eine ~~einmalige~~ Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Katasterwerts der in der unmittelbaren Umgebung liegenden privaten Grundstücke (= Bezugswert). Die Konzessionsgebühr beträgt, ~~unabhängig von ihrer zeitlichen Befristung~~ **für die Dauer von 20 Jahren:**

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 20 % pro Geschoss;
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 30 %;
- c. in den übrigen Geschossen:
 - für Erker pro m² beanspruchter Fläche 20 % pro Geschoss;
 - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche pro Geschoss 10 %;
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 20 % des Bezugswerts.

Bei wiederkehrenden Zahlungen wird die Nutzungsgebühr jeweils an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die bei Konzessionsbeginn geltende Basis kann nicht unterschritten werden.

Die Modalitäten einer Sondernutzung können vertraglich vereinbart werden oder als Verfügung ergehen. Gegenüber früheren Jahren werden heute Bewilligungen und Verträge zur Sondernutzung zeitlich befristet. Aus diesem Grund muss die Berechnungsbasis an eine bestimmte durchschnittliche Dauer geknüpft werden. Neu wird als Berechnungsbasis für die Nutzungsgebühr eine Konzessionsdauer von 20 Jahren festgelegt. Dies entspricht der zeitlichen Befristung von grösseren Sondernutzungen oder für nicht mehr entfernbare Bauteile. Werden Konzessionen mit kürzeren oder längeren Laufzeiten erteilt, wird der für 20 Jahre festgelegte Wert auf die gewünschte Zeitdauer umgerechnet.

Werden wiederkehrende Zahlungen, beispielsweise jährliche, vereinbart oder festgelegt, wird die errechnete Konzessionsgebühr auf ein Jahr heruntergebrochen und an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst. Die bei Vertragsabschluss oder Erlass der Verfügung geltende Basis des LIK kann während der Konzessionsdauer nicht unterschritten werden.

Die Konzessionen werden in der Regel so ausgestaltet, dass sie sich jeweils automatisch erneuern, sofern kein Widerruf erfolgt. Nach Ablauf der Konzessionsdauer fällt, sofern die Konzession erneuert wird, somit erneut eine Nutzungsgebühr an. Die Fassung des Textes unter „Einmalige Gebühr“ entspricht deshalb nicht mehr der heutigen Praxis. Sie soll entsprechend angepasst werden, indem die Worte „erst- und einmalig“ gestrichen werden.

Art. 7 Abs. 5 erlaubt einmalige oder wiederkehrende (gestaffelte) Zahlungen der Nutzungsgebühr.

Jährliche Gebühren für fest verankerte Reklameinstallationen und Beflaggungen

Basis Landesindex der Konsumentenpreise: Stand Januar 2011 = 99,6 Punkte (Basis 2010=100 Punkte)

Art	unbeleuchtet	beleuchtet
Reklameinstallation	Fr. 30.–/m ² ; Mindestgebühr Fr. 100.–	Fr. 40.–/m ² ; Mindestgebühr Fr. 100.–
Megaposter (Werbebilder > 12 m ²) und Beflaggungen, Dauer über 3 Monate	Fr. 1.50/m ² /Tag; Mindestgebühr Fr. 100.–	Fr. 1.50/m ² /Tag; Mindestgebühr Fr. 100.–

Ein Vergleich mit anderen Städten hat gezeigt, dass nur wenige eine explizite Regelung der Nutzungsgebühren für sogenannte Megaposter (Werbebilder) kennen. Die Stadt St. Gallen legt die Gebühren einzelfallweise fest, Winterthur und Aarau haben keine Regelung. Die Stadt Zürich hingegen verlangt je nach Standort zwischen Fr. 44.– und Fr. 87.– pro Quadratmeter und Monat. Mit der heutigen Gebührenfestsetzung von rund Fr. 30.– pro Monat (Fr. 1.–/m²/Tag; Mindestgebühr Fr. 50.–) liegt die Nutzungsgebühr für Megaposter in der Stadt Luzern weit unter dem niedrigsten Ansatz in der Stadt Zürich. Mit der Erhöhung auf Fr. 1.50 pro Tag und Quadratmeter (zirka Fr. 45.– pro Monat) findet eine Angleichung an die günstigste Gebührenberechnung in Zürich statt. Die Mindestgebühr wird wie bei derjenigen für die Reklameinstallationen auf Fr. 100.– angehoben.

Für Megaposter in der Altstadt werden in Luzern praxisgemäss keine Bewilligungen erteilt. Im übrigen Stadtgebiet wird eine eher zurückhaltende Bewilligungspraxis ausgeübt. Sie stützt sich bei der Beurteilung der Gesuche in erster Linie auf städtebauliche Aspekte und die Vorgaben von übergeordnetem Recht, insbesondere in der Nähe von Strassen.

B. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch öffentlichen Grundes

Basis Landesindex der Konsumentenpreise: Stand Januar 2011 = 99,6 Punkte (Basis 2010=100 Punkte)

Gebühren Märkte

Art	Gebühr pro Markttag	Jahresgebühr
Wochen- und Fischmarkt	Fr. 1.50/m ² ; Tagesbewilligung mind. Fr. 30.–	Fr. 40.–/m ²
Monatswarenmarkt	Fr. 3.–/m ² ; Tagesbewilligung mind. Fr. 50.–	Fr. 30.–/m ²
Flohmarkt	Fr. 4.–/m²; Tagesbewilligung Fr. 18.– 23.–	Fr. 50.–/m² 450.– pro Jahr für professionelle Anbietende
Handwerksmarkt	Fr. 2.–/m²; Tagesbewilligung mind. Fr. 30.–	Fr. 28.00/m² 100.– pro Jahr

Art	Gebühr pro Markttag	Jahresgebühr
Kilbimarkt	Fr. 4.–/m²; Tagesbewilligung mind. Fr. 30.–	
Christbaummarkt	Fr. 1.50/m ²	

Die Gebühren gelten ausschliesslich für die von der Stadtverwaltung organisierten Märkte. Die Gebühren für die Teilnahme am Floh-, Handwerks- und Kilbimarkt sollen nicht mehr nach Quadratmetern, sondern der Einfachheit halber neu pauschal als Tagebewilligung und als Jahresbewilligung erhoben werden. In den neu berechneten Preisen ist ausser bei der Tagesbewilligung Flohmarkt keine Anpassung vorgenommen worden. Das etwas veraltete Wort „Platzgebühren“ wird durch „Gebühren“ ersetzt.

Gebühren Messen

Herbstmesse (Lozärner Määs)	Art	Preis für ganze Messedauer
Warenmesse	Einfacher Stand zur Verfügung gestellt	Fr. 500.– bis Fr. 700.–
	Einfacher Eckstand	Fr. 600.–
	Spezialistens Stand durch Betreibende gestellt	Fr. 130.– bis Fr. 150.– pro Laufmeter
	Verpflegungsstand im Areal	Fr. 500.– bis Fr. 1'500.–
Fahrgeschäfte/Schaubuden	Grosse Fahrgeschäfte	Fr. 3'000.– bis Fr. 6'000.–
	Kinderfahrgeschäfte	Fr. 2'000.– bis Fr. 3'000.–
	Spiel- und übrige Budenstände	Fr. 500.– bis Fr. 2'000.–
	Verpflegungsstände im Schau-stellerareal	Fr. 1'000.– bis Fr. 3'000.–
	Parkierung auf dem „Schotterplatz“ während der „Lozärner Määs“	Fr. 150.–/Personenwagen Fr. 150.–/Wohnwagen Fr. 250.–/Wohnauflieger Fr. 300.–/Wohnmobil

Die beiden Kategorien „einfacher Stand“ und „einfacher Eckstand“ an der Warenmesse der „Lozärner Määs“ werden neu zur Kategorie „Stand zur Verfügung gestellt“ zusammengefasst und die Bandbreite der Kosten je nach Grösse des Standes, der von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt wird, zwischen Fr. 500.– und 700.– festgesetzt. Letzteres gilt auch für die Nutzungsgebühr für das Aufstellen der eigenen Stände der „Lozärner Määs“-Teilnehmenden. Zusätzlich zu diesen Gebühren fallen jeweils Kosten für Auslagen der „Lozärner Määs“-Organisation wie für Werbung, Sicherheit usw. an. Die Benützung von Parkierungsflächen für das Abstellen von Wohnwagen und Autos auf dem sogenannten Schotterplatz Alpenquai wurden bisher separat in Rechnung gestellt. Auf diesem Platz können während der Messedauer rund 100 Wohnwagen samt PW oder Wohnmobil parkiert werden. Neu wird für die Erhebung dieser Gebühr eine rechtliche Grundlage geschaffen.

Gebühren übrige Nutzungen

Was		Preis
Boulevardbetriebsflächen und Buvettes	Tarifzone 1 Tarifzone 2 Tarifzone 3	Grundsätzlich zwischen Fr. 50.– und Fr. 100.–/m²/p.a.; keine Monatsstarife. Fr. 90.–/m ² /p.a. Fr. 80.–/m ² /p.a. Fr. 70.–/m ² /p.a.
Geschäftsauslagen und Verkaufsförderungsmassnahmen, Reklame- und Infotafeln sowie Veranstaltungshinweise	Tarifzonen 1 und 2 Tarifzone 3	Grundsätzlich zwischen Fr. 100.– und Fr. 200.–/m²/p.a.; pro rata temporis möglich, jedoch mindestens Fr. 50.– pro Fall. Fr. 150.–/m ² /p.a. Mindestgebühr Fr. 50.– Fr. 125.–/m ² /p.a. Mindestgebühr Fr. 50.–
Bauinstallationen (Mulden, Kräne, Abschränkungen, Fassadengerüste, Ablagerungen auf Plattformen usw.)		Fr. 0.45/m ² /Tag; Fr. 1.–/m²/Tag auf gebührenpflichtigen Parkierungsflächen
Verkaufsstände	Tarifzonen 1 und 2 Tarifzone 3	Grundsätzlich zwischen Fr. 300.– und Fr. 500.–/m²/p.a.; pro rata temporis möglich, jedoch mindestens Fr. 50.– pro Fall. Fr. 500.–/m ² /p.a. Mindestgebühr Fr. 50.– Fr. 400.–/m ² /p.a. Mindestgebühr Fr. 50.–
Zeitungsboxen		Fr. 1'500.–/p.a./pro Stück und Standort
Megaposter (Werbefbilder > 12 m ²) und Beflaggungen, Dauer unter 3 Monaten		Fr. 1.50/m ² /Tag; Mindestgebühr Fr. 50.–100.–
Konzerte, Schaustellungen und Zirkusse, nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer		5 Prozent der Bruttoeinnahmen; bei geschlossenen Veranstaltungen 5 Prozent der an den Veranstalter zu entrichtenden Bruttogesamtkosten

Was		Preis
Übrige Fälle; beispielsweise Standaktionen, Veranstaltungen usw.	Tarifzonen 1 und 2 Tarifzone 3	Grundsätzlich zwischen Fr. 6.– und Fr. 12.–/m²/Tag. Fr. 12.–/m ² /Tag Mindestgebühr Fr. 50.– Fr. 9.–/m ² /Tag Mindestgebühr Fr. 50.–
Kommerzielle Nutzungen auf dem Bahnhofplatz		Fr. 24.–/m ² /Tag; Mindestgebühr mit Infrastruktur Fr. 1'000.–; Mindestgebühr ohne Infrastruktur, aber mit max. 2 Personen Fr. 500.–
Kundgebungen, Demonstrationen, ortskirchliche Veranstaltungen (Gottesdienste, Prozessionen), Traditionsanlässe		In der Regel kostenlos Keine Nutzungsgebühren; werden jedoch Getränke und Verpflegung abgegeben und/oder verkauft, ist der Bewilligungsinstanz pro Gesuch Fr. 50.– für die Auslagen zu entrichten.
Signalisations- und Absperrmaterial bei Benützung des öffentlichen Grundes (z. B. bei Veranstaltungen, Umzugsarbeiten) sowie damit zusammenhängender Transport- und Arbeitsaufwand		Gemäss Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei (SRL 682)
Einsammeln und Ausgabe von Fahrrädern auf öffentlichem Grund durch den von der Stadt Luzern beauftragten Veloordnungsdienst		Gemäss Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL 687)

Die überflüssigen Aussagen zur möglichen Bandbreite der Gebühren für die übrigen Nutzungen („Grundsätzlich zwischen Fr. ... und Fr. ...“) werden gestrichen. Dadurch wird klar ersichtlich, wie hoch die jeweilige Nutzungsgebühr ist. Die Erhöhung der Nutzungsgebühr bei den Bauinstallationen gilt nur, sofern die Installation einen gebührenpflichtigen Parkplatz beansprucht. Analog zur Erhöhung der Nutzungsgebühr für Megaposter und Beflaggungen, die als Sondernutzung gelten, werden auch die Nutzungsgebühren für Megaposter und Beflaggungen, die wegen ihrer kürzeren Dauer als gesteigerter Gemeingebrauch gelten, von heute Fr. 1.– auf Fr. 1.50 pro Quadratmeter und Tag erhöht. Die Mindestgebühr beträgt ebenfalls Fr. 100.– (vgl. Anhang A, Jährliche Gebühren für fest verankerte Reklameinstallationen und Beflaggungen).

Bauinstallationen

Die frühere Praxis, bei Bauinstallationen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen zusätzlich zu den Nutzungsgebühren einen Ausfall für die entgangenen Gebühren zu verlangen, musste wegen eines Urteils des damaligen Verwaltungsgerichts (heute Kantonsgericht) im Jahr 2011 aufgegeben werden. Das Gericht hatte argumentiert, Abs. 2 von Art. 10 gelte nur bei einer widerrechtlichen Schädigung, die dann als mittelbarer Schaden eine Einnahmeeinbusse zur Folge hätte. Um den für die Stadt Luzern entstehenden Gebührenaufschlag kompensieren zu können, muss der Tarif entsprechend angepasst bzw. ein neuer Ansatz für die Nutzung von Flächen durch Bauinstallationen auf gebührenpflichtigen Parkfeldern geschaffen werden.

Die Stadt Luzern hat gemäss Geschäftsberichten in den Jahren 2013, 2014 und 2015 pro Quadratmeter gebührenpflichtiges Parkierungsfeld und Tag zwischen Fr. 0.48 und Fr. 0.52 eingenommen. Dies stützt sich auf folgende Berechnung: jährliche Einnahmen auf gebührenpflichtigen Parkfeldern (Annahme: 1 durchschnittliches Parkfeld = rund 10 Quadratmeter), diese geteilt durch die Anzahl der gebührenpflichtigen Parkfelder, dies geteilt durch 365 Tage, dies geteilt durch 10. Darin sind jedoch die Mindereinnahmen, verursacht durch Parkierungsfelder, die von Bauplatzinstallationen und Ähnlichem belegt waren, nicht berücksichtigt. Zusammen mit der Grundgebühr von Fr. 0.45/Quadratmeter ergibt sich somit eine Nutzungsgebühr auf gebührenpflichtigen Parkfeldern von gerundet Fr. 1.–/Quadratmeter. Die Aufzählung der verschiedenen Arten von Bauinstallationen wird der Klarheit halber mit Fassadengerüsten sowie Ablagerungen auf Plattformen ergänzt. Parkplätze, die durch Bauinstallationen belegt werden, aber dem baulichen Unterhalt des öffentlichen Grundes durch die städtischen Betriebe dienen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Zeitungsboxen

Es ist geplant, neu für Zeitungsboxen, die auf öffentlichem Grund stehen, Nutzungsgebühren zu erheben. Sie sollen pro Stück und Standort jährlich Fr. 1'500.– betragen. Ein Teil dieser zusätzlichen Einnahmen wird für den erhöhten Reinigungsaufwand eingesetzt und entsprechend dem Tiefbauamt/Strasseninspektorat zur Verfügung gestellt. Der andere Teil geht, wie in der Regel alle Gebühreneinnahmen aus der Nutzung von öffentlichem Grund zum gesteigerten Gemeindegebrauch, an die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen.

Drittvermietung

Konzerte, Schaustellungen und Zirkusse bezahlen heute 5 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen als Nutzungsgebühr; dies jedoch nur auf den eingenommenen Eintrittsgeldern und nicht auf anderen Erlösen wie etwa Catering, Getränkeverkauf usw. Werden die Zelte und ähnlichen Einrichtungen an Dritte vermietet, sollen diese künftig für ihre geschlossenen Anlässe (z. B. Firmenjubiläen) 5 Prozent der Bruttogesamtkosten, die sie dem Hauptveranstalter zu entrichten haben, der Stadt als Gebühr abgeben.

Ersatzvornahme

Für das zeitlich beschränkte sowie das dauernde oder übermässig lange Parkieren von Fahrrädern auf öffentlichem Grund darf keine Nutzungsgebühr verlangt werden (e contrario § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Strassengesetz vom 21. März 1995; SRL 755). Möglich ist jedoch, gestützt auf die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. No-

vember 2010 (SRL 687), eine Bearbeitungsgebühr sowie den Auslagenersatz für Amtshandlungen, beispielsweise für die Wiederausgabe von durch den Veloordnungsdienst der Caritas eingezogenen Fahrrädern, zu erheben. Die Rechnung stellt die Stadtbuchhaltung. Das Geld fliesst in die laufende Rechnung des Tiefbauamts.

Die Bearbeitungsgebühr bemisst sich nach Zeitaufwand. Gemäss § 3 der kantonalen Verordnung kommt dabei grundsätzlich ein Stundenansatz von Fr. 60.– bis Fr. 175.– zur Anwendung. Dieser ist von der Qualifikation und der Erfahrung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig.

Gestützt auf Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (SR 942.20) müssen die Erhöhungen der Gebühren dem Preisüberwacher vorgelegt werden.

4.3 Reduktion und Ausnahmen von der Kostenpflicht (Art. 8)

¹ Der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle kann die Nutzungsgebühren und die Auslagen teilweise oder vollständig erlassen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

² Insbesondere für folgende Nutzungsarten werden keine Gebühren erhoben:

- a. Kundgebungen;
- b. Veranstaltungen von politischen Parteien sowie von Initiativ- und Abstimmungskomitees;
- c. Veranstaltungen für die Quartierbevölkerung von nicht gewinnorientierten Organisationen;
- d. Empfänge von Personen des öffentlichen Interesses;
- e. Ortskirchliche Veranstaltungen, Prozessionen und Kirchweihfeste;
- f. Sternsingen;
- g. Samichlausauszüge;
- h. Fasnacht sowie Zunftmeisterabholungen und ähnliche Anlässe;
- i. **nicht kommerzielle oder gemeinnützige Veranstaltungen städtischer Kinder- und Jugendvereine;**
- j. **Kunst- und Kulturausstellungen nicht gewinnorientierter Organisationen;**
- k. Grabarbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen und Suchschlitze;
- l. Unterhaltsmassnahmen an den kommunalen Infrastrukturen des öffentlichen Raums;
- m. Vordächer und Dachvorsprünge;
- n. Isolationen gegen Wärmeverluste;
- o. ~~Kanalisationsleitungen~~ **Leitungen, die der Ver- und Entsorgung mit Wasser dienen.**

Der Grosse Stadtrat hat am 18. Dezember 2014 die vom Stadtrat entgegengenommene Motion 200: „Kinder- und Jugendförderung durch gebührenfreie Benutzung des öffentlichen Grundes“ überwiesen. Seither werden städtische Kinder- und Jugendvereine – gestützt auf Art. 8 Abs. 1 des Reglements – für ihre nicht kommerziellen oder gemeinnützigen Veranstaltungen nicht mehr mit Nutzungsgebühren belastet. Von dieser Gebührenbefreiung profitieren nicht nur die Pfadi, der Blauring und ähnliche Vereine, sondern auch die Kinder- und Jugendabteilungen von städtischen Sportvereinen oder Umweltorganisationen, sofern die

Aktivitäten nicht kommerzieller Art sind. Die Gebührenbefreiung soll nun noch in der Aufzählung von Absatz 2 verankert werden.

Neu werden auch Kunst- und Kulturausstellungen, die von nicht gewinnorientierten Organisationen auf öffentlichem Grund bewilligt werden, gebührenbefreit sein. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen tauscht sich dazu bei Unklarheiten mit der Dienstabteilung Kultur und Sport aus.

Diese beiden Änderungen werden in der Aufzählung neu als Buchstabe i und j geführt, wodurch sich die nachfolgende Aufzählung verschiebt.

Im neuen Buchstaben o wird anstelle der Bezeichnung „Kanalisation“ die Bezeichnung von § 26 Abs. 1 Strassengesetz übernommen.

Unverändert bleibt indes Absatz 1, der zusätzlich zu den in Absatz 2 erwähnten gebührenfreien Nutzungen die Möglichkeit bietet, in einzelnen Fällen die Nutzungsgebühren und die Auslagen teilweise oder vollständig zu erlassen, sofern ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Es hat sich gezeigt, dass stadtverwaltungsintern der Begriff „erhebliches öffentliches Interesse“ in der Praxis nicht immer einheitlich ausgelegt wird oder werden kann. Grundsätzlich handelt es sich beim (Teil-)Erlass von Absatz 1 um eine einzelfallweise Ausnahme von der Gebührenpflicht, wie bereits in B+A 30/2010: „Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes“ festgehalten wurde. Eine solche Reduktion kommt nicht bei jedem öffentlichen Interesse in Betracht, sondern nur in qualifizierten Fällen. Das Interesse muss erheblich sein. In Frage kommen die verschiedensten öffentlichen Interessen wie etwa kulturpolitische, umweltrelevante, städtebauliche oder wirtschaftliche. Der Stadtrat hat beispielsweise mit verschiedenen Stadtratsbeschlüssen festgelegt, welche Grossveranstaltungen teilweise oder gänzlich gebührenbefreit sind.

4.4 Reinigung, Instandstellung und Ersatzabgabe (Art. 9)

¹ Zusätzlich zu den Gebühren, amtlichen Kosten und Auslagen der Bewilligungs- und der Koordinationsbehörde können die Auslagen für die Reinigung und Instandstellung in Rechnung gestellt werden.

² Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Nutzungen ihrer Liegenschaften zu übermässigen Belastungen des öffentlichen Grundes führen, können verpflichtet werden, den an ihr Grundstück angrenzenden öffentlichen Grund auf eigene Kosten zu reinigen. Sie können dafür auf ausdrücklichen Wunsch eine angemessene Ersatzabgabe leisten.

³ Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach der Lage des Verkaufsgeschäfts und dem dort praktizierten städtischen Reinigungsstandard. Sie beträgt je nach Lage zwischen Fr. 5.– (Peripherie) und Fr. 10.– (Zentrum) pro Quadratmeter und Jahr. ~~Dieser Betrag wird der Teuerung periodisch gemäss Landesindex für Konsumentenpreise angepasst.~~

⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere.

Analog zu Art. 7 wird auch in Art. 9 Abs. 3 die Bestimmung über die automatische Gebührenanpassung an die Teuerung entfernt.

4.5 ~~Plakate~~ Kommerzielle Werbung auf öffentlichem Grund (Art. 12)

¹ Die ~~Möglichkeit zur~~ Sondernutzung ~~von~~ durch Reklameanschlagstellen auf öffentlichem Grund wird regelmässig öffentlich ausgeschrieben. ~~Der Anbieterin oder dem Anbieter mit dem wirtschaftlich besten Angebot wird der Zuschlag erteilt.~~

² Die Vergabe erfolgt anhand vorgängig festgelegter Kriterien. Der Stadtrat oder eine von ihm bezeichnete Stelle legt diese Kriterien fest.

Werbung auf Reklameanschlagstellen auf öffentlichem Grund wird möglicherweise künftig nicht allein in Plakatform angebracht. Aus diesem Grund wird der Titel neutraler gehalten.

Nicht allein die Wirtschaftlichkeit soll bei der Vergabe des Plakatvertrags als Kriterium gelten, sondern auch weitere Qualitätsmerkmale.

4.6 Bewilligungspflichtige Nutzungen (Art. 14)

¹ Insbesondere für die folgenden Arten gesteigerten Gemeingebrauchs ist eine Bewilligung erforderlich:

- a. Bauarbeiten und damit zusammenhängende Arbeiten;
- b. Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, temporäre Parkplätze;
- c. Geschäftsauslagen und Verkaufsförderungsmassnahmen, Informations- und Reklametafeln, Veranstaltungshinweise sowie kurzzeitige Megaposter und Beflaggungen;
- d. Distributionseinrichtungen, Verkaufs-, Markt-, Messe- und Informationsstände aller Art;
- e. **gastgewerbliche Boulevardflächen;**
- f. Stände für gemeinnützige, kulturelle, politische, religiöse und weltanschauliche Aktionen;
- g. das Verteilen oder Auflegen von kommerziellen Drucksachen, Gratispresseerzeugnissen oder Werbeartikeln;
- h. **das Anbringen von Klebern, QR-Codes und Botschaften jeglicher Art;**
- i. ~~nicht privaten Zwecken dienende kommerzielle~~ Filmaufnahmen, Markt- und Meinungsforschung;
- j. Konzerte, Schaustellungen, Zirkusse, Ausstellungen und dergleichen;
- k. Strassendarbietungen;
- l. Festanlässe, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen;
- m. Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge und dergleichen;
- n. Eventbeleuchtungen, Feuerwerke der Kategorien F3 bis F4;
- o. offene Feuer mit Ausnahme von Grills;
- p. **Drohnen-, Multicopterflüge und dergleichen.**

² Ist mit dem Bau einer bewilligungspflichtigen, unterirdischen Leitung eine vorübergehende Nutzung öffentlichen Grundes verbunden, gilt Letztere mit der Bewilligung für die dauernde Nutzung als bewilligt.

³ Strassendarbietungen und fasnächtliches Treiben können von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden, sofern die entsprechenden Vorgaben der zuständigen Stellen eingehalten werden.

Die gastgewerbliche Boulevardnutzung wird von Lehre und Rechtsprechung als gesteigerter Gemeingebrauch und nicht als Sondernutzung betrachtet. Neu werden deshalb die gastgewerblichen Boulevardflächen nicht mehr als bewilligungspflichtige Sondernutzungen in Art. 1 der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes aufgeführt, sondern unter dem Titel gesteigerter Gemeingebrauch im neu gefassten Buchstaben e von Art. 14 Abs. 1. Die nachfolgende Aufzählung ändert sich deshalb.

Immer öfter werden Kampagnen mittels Klebern, Stickern, QR-Codes usw., etwa auf den Boden oder öffentliche Mobilien geklebt, geführt. Diese Aktionen sollen neu bewilligungspflichtig werden. In jüngster Zeit haben unbewilligte Aktionen und Gesuche, für die Flächen am Boden für kommerzielle Anliegen (z. B. ein Autohersteller, ein Schokoladenherstellungsunternehmen) genutzt wurden, zugenommen. Neu werden auch Flüge von Drohnen oder Multicoptern bis 30 Kilogramm Gewicht der Bewilligungspflicht unterstellt. Für den Betrieb von Drohnen und Flugmodellen mit einem Gewicht von über 30 Kilogramm braucht es eine Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Gestützt auf die Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (SR 748.941) können die Kantone für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 Kilogramm Vorschriften zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde erlassen. Die Ergänzungen werden in einem neu gefassten Buchstaben h und einem neuen Buchstaben p in Absatz 1 von Art. 14 integriert.

Im neuen Buchstaben m (früher l) werden die bewilligungspflichtigen Feuerwerke aufgeführt. Neu untersteht nur das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ab Kategorie F3 und nicht mehr wie bisher ab Kategorie F2 der Bewilligungspflicht (vgl. auch zu Ziff. 4.10, Feuerwerke, Art. 20).

4.7 Bewilligungskriterien und Bespielungspläne (Art. 15)

¹ Eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kann einzelnen Nutzungen bestimmten öffentlichen Grund zuweisen.

² Diese Stelle entscheidet gestützt auf einheitliche Kriterien, welche Orte wann, wie oft und auf welche Weise genutzt werden dürfen. Sie erlässt dazu einen Kriterienkatalog.

³ Als Bewilligungskriterien gelten insbesondere:

- a. die Eignung des Platzes, der Strasse oder der Grünfläche sowie die Auswirkung auf die unmittelbare Umgebung;
- b. die zu erwartenden Immissionen für Anwohnerinnen und Anwohner;
- c. die Interessen von Gastronomieunternehmen und Gewerbetreibenden;
- d. der Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz;
- e. die Sicherheit;
- f. laufende Bauarbeiten;
- g. das erwartete zusätzlich ausgelöste Verkehrsaufkommen auf der Strasse.

⁴ Der Stadtrat kann für Orte mit hohem Nutzungsdruck spezielle Bespielungspläne erlassen. Damit werden insbesondere Art und Intensität der Nutzung festgelegt.

Im Rahmen des Projekts „Stadttraum Luzern – Strategien für die Nutzung und Gestaltung des öffentlichen Raums“ ist vorgesehen, für Orte mit hohem Nutzungsdruck (z. B. Bahnhofplatz, Europaplatz, Plätze in der Altstadt usw.) sogenannte Bespielungspläne zu erstellen. In diesen Bespielungsplänen können Anzahl und Art von Veranstaltungen an einem spezifischen Ort (Nutzungsarten, Nutzungsdichte) für alle Partnerinnen und Partner (Eventveranstaltende, Quartierbevölkerung, Bewilligungsbehörde) transparent festgelegt werden.

Verschiedene öffentliche Plätze in der Innenstadt Luzern und entlang der Uferbereiche sind stark genutzt. Nutzungen wie Aufenthalt, Treffpunkt, Orte für verschiedene Spiele und auch Gastronomie auf öffentlichem Grund prägen den Alltag dieser Orte. Werden an solchen Orten zusätzlich temporäre Veranstaltungen durchgeführt, kann dies zu Konflikten mit den Alltagsnutzungen auf öffentlichem Grund, aber auch mit den Nutzungen in den angrenzenden Gebäuden (Lärm, eingeschränkte Zugänglichkeit von Läden usw.) führen.

Mit einem ortsspezifischen Bespielungsplan kann eine transparente Koordination zwischen Alltagsnutzungen auf öffentlichem Grund, Nutzungen in angrenzenden Gebäuden und temporären Veranstaltungen vorgenommen werden. Es können Nutzungsschwerpunkte (Marktplatz, Eventplatz) festgelegt werden. Wo notwendig, können auch Kontingente für gewisse Veranstaltungsarten (Veranstaltungen mit Lautsprecherverstärkung usw.) geschaffen werden, wie dies bereits mit dem Nutzungskonzept Allmend vorgenommen wird.

Für solche Bespielungspläne muss im Reglement die rechtliche Grundlage geschaffen werden. Artikel 15 wird deshalb um Absatz 4 ergänzt. Auch die Überschrift von Artikel 15 wird mit „und Bespielungspläne“ ergänzt.

In welchem Verfahren diese speziellen Bespielungspläne erlassen werden (öffentliche Bekanntmachung, Planaufgabe usw.) muss im Rahmen der weiteren Arbeit im Projekt „Stadttraum Luzern“ geklärt und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes verankert werden.

4.8 Regeln für Veranstaltungen (Art. 16)

¹ Für die Durchführung von Veranstaltungen gelten einheitliche Regeln.

² Die vom Stadtrat bezeichnete Stelle legt fest, welche Verpflichtungen für die einzelnen Veranstaltungen zu erfüllen sind.

³ Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere:

- a. ein detaillierter Veranstaltungsbeschreibung mit einem massstäblichen Situationsplan;
- b. ein Sicherheits- und ein Mobilitätskonzept einzureichen;
- c. das Veranstaltungsprogramm auf die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzustimmen und eine geeignete Infrastruktur für den Langsamverkehr zu schaffen;
- d. für Essen und Getränke im Veranstaltungsumfeld umweltgerechte Vertriebssysteme zu verwenden;
- e. ein Beschallungs- und Beleuchtungskonzept;
- f. ein Schutzkonzept für die beanspruchten Flächen, Pflanzen und Einrichtungen sowie
- g. ein Entsorgungs- und Reinigungskonzept einzureichen.

⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass das wichtigste Element eines Gesuchs, nämlich einen detaillierten Beschrieb der geplanten Veranstaltung samt Situationsplan einzureichen, vonseiten der Veranstaltenden oft vergessen wird. In der heutigen Fassung des RNöG war ein solcher Beschrieb als selbstverständlich vorausgesetzt worden. Dieses Erfordernis soll nun explizit bei den Veranstaltungsregeln erwähnt werden. Mit dem neuen Buchstaben a ändert die nachfolgende Aufzählung.

4.9 Märkte und Messen (Art. 19)

- ¹ Der Stadtrat legt die ~~regelmässig stattfindenden von der Stadt organisierten~~ Märkte fest. Er kann die Durchführung von Märkten und Messen privaten Personen oder Organisationen übertragen.
- ² Der Stadtrat regelt das Nähere und bezeichnet die zuständige Stelle.

Der Stadtrat legt in der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes lediglich die von der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen organisierten Märkte fest (in Art. 28 den Wochenmarkt und in Art. 29 die Spezialmärkte). Um besser zwischen diesen und den von Privaten organisierten Märkten zu unterscheiden, soll Absatz 1 präzisiert werden.

4.10 Feuerwerke (Art. 20)

- ¹ Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper der Kategorien F3 bis F4) ~~sowie von Indoor-Feuerwerken~~ ist bewilligungspflichtig.
- ² Der Stadtrat regelt das Nähere und bezeichnet die zuständige Stelle.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verändert. Das Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (SR 941.41) sowie die Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe vom 27. November 2000 (SR 941.411) wurden revidiert. Für Feuerwerkskörper der Kategorie F1 (z. B. Knallteufel, Ladykracher oder Sturmzündhölzer) bis Kategorie F3 (z. B. 20 Zentimeter hohe Vulkane) bestehen auf Bundesebene jedoch nach wie vor keine Bestimmungen zum Abbrennen bzw. Verwenden. Das Bundessprengstoffgesetz und die Bundessprengstoffverordnung regeln lediglich den Verkauf. Dies führt zur Anpassung von Art. 20 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes. Die Bewilligungspflicht für die Kategorie F2 (z. B. kleine Vulkänli usw.) soll fallen. Auch der Halbsatz „sowie von Indoor-Feuerwerken“ wird ersatzlos gestrichen, da kein Regelungsbedarf mehr besteht, weil diesbezüglich die eidgenössischen Brandschutzvorschriften gelten. Auf Verordnungsebene soll geregelt werden, an welchen Tagen Feuerwerkskörper ohne Bewilligung oder Beschränkung gezündet werden oder wie viele Grossfeuerwerke pro Jahr stattfinden dürfen. Die seit 20. April 2016 geltende Fassung der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe nennt die Feuerwerkskörper der Kategorie 1 bis 4 neu F1–F4.

Feuerwerke gehören heute zum Rahmenprogramm vieler privater Veranstaltungen wie Vereinsanlässe, Firmenjubiläen und Hochzeiten. Sie führen allerdings zu einer erheblichen Belastung mit Luftschadstoffen und verursachen teilweise Lärmemissionen. In Ballungszentren ist die Zahl betroffener Anwohnerinnen und Anwohner besonders gross, und auch Tiere leiden unter lauten Feuerwerken. Mit den im neuen Art. 37b Verordnungsentwurf beschriebenen Kontingentierungen und zeitlichen Beschränkungen wird diesen Anliegen Rechnung getragen. Zudem kann dadurch das Bewilligungsverfahren vereinfacht werden.

Die Definitionen der Feuerwerke und die Restriktionen gemäss StB 950 vom 25. August 2004 und StB 980 vom 29. Oktober 2008 sind angesichts der neuen Regelungen in mancher Hinsicht überholt und sollen deshalb aufgehoben werden.

4.11 Vollzug (Art. 22)

¹ Der Stadtrat bezeichnet die für den Vollzug dieser Bestimmungen zuständigen Stellen.

² Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen oder die Tätigkeit für eine bestimmte Dauer untersagen, wenn gegen die Bestimmungen dieses Reglements, seine Vollzugsbestimmungen oder darauf gestützte Verfügungen verstossen wird. In leichten Fällen kann sie eine Verwarnung aussprechen.

³ Wird öffentlicher Grund ohne Bewilligung genutzt, kann er auf Kosten der nutzenden Personen oder Organisationen zwangsweise geräumt und wieder instand gestellt werden (Ersatzvornahme).

⁴ **Dritte können mittels Leistungsvereinbarung zu dieser Ersatzvornahme beauftragt werden.**

Mit dem neuen Absatz 4 in Art. 22 können der Veloordnungsdienst der Caritas oder allenfalls weitere Institutionen beauftragt werden, sogenannte „Veloleichen“ abzutransportieren. Für diese Aufwendungen soll die Stadt Luzern den Fehlbaren den Aufwand in Rechnung stellen können (vgl. Ziff. 4.2, Anhang B).

4.12 Strafbestimmungen (Art. 23)

Wer gegen die Vorschriften der Art. 2 Abs. 2, **Art. 4 Abs. 1 (Nutzung zum gesteigerten Gemeingebrauch ohne Bewilligung)**, Art. 11 (Nutzung ohne Konzession oder ohne Bewilligung, Nichteinhalten des Konzessionsvertrages oder der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen), Art. 14 (Nutzung ohne Bewilligung, Nichteinhalten der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen), Art. 16 Abs. 2 und 3 (Nichteinhalten der Verpflichtungen sowie von Auflagen und Bedingungen gestützt auf Abs. 2, 3 und 4), Art. 17 Abs. 3 und 4 (Nichteinhalten der Verpflichtungen sowie von Auflagen und Bedingungen gestützt auf Abs. 3 und 4), Art. 18 Abs. 1 und 2 (Nichteinhalten der Öffnungszeiten) sowie Abs. 3 (Nichteinhalten der Bewilligung, von Auflagen und Bedingungen sowie des Verbots der Fremdwerbung), Art. 19 Abs. 2 (Nichteinhalten der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen) und Art. 20 (Nutzung und Verwendung ohne Bewilligung, Nichteinhalten der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen) oder darauf gestützte Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird mit Busse bestraft.

Obwohl bereits mit Art. 11 und 14 in Verbindung mit Art. 23 RNöG eine Möglichkeit besteht, gegen nicht bewilligte Nutzungen von öffentlichem Grund vorgehen zu können, soll dies neu auch für die Tatbestände in der allgemeinen Bestimmung in Art. 4 Abs. 1 möglich werden. Zu denken ist beispielsweise an die Nutzung von Parkplätzen, um von dort mit eingeschalteter Taxikennlampe Taxidienstleistungen ausserhalb der zur Verfügung stehenden Standplätze anzubieten. Damit wird eine allfällige Lücke geschlossen, denn die Bewilligungspflicht von Art. 1 Abs. 1 Reglement über das Taxiwesen vom 25. September 2014 bezieht sich lediglich auf die offiziellen, markierten Taxistandplätze in der Stadt Luzern.

5 Geplante Verordnungsänderungen

Wie bereits vor Erlass des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes im Jahr 2010 sollen auch die vom Stadtrat zu ändernden Bestimmungen der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 16. März 2011 in vorliegendem Bericht und Antrag dargestellt werden. Die geplanten Änderungen sind gelb eingefärbt.

Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen näher erläutert.

5.1 Sondernutzung

Die gastgewerblichen Boulevardenutzungen werden in Art. 1 nicht mehr genannt, da sie neu im Reglement in Art. 14, bewilligungspflichtige Nutzungen zum gesteigerten Gemeingebrauch, verankert werden (vgl. Ziff. 4.6).

5.2 Geschäftsauslagen

Artikel 4 der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes über die Geschäftsauslagen (d. h. Warenpräsentationen von Geschäften auf öffentlichem Grund sowie Werbeständer usw.) wird gelockert. Heute ist im Gebiet der Innenstadt (Zonen 1 und 2) pro Eingang zum Verkaufsgeschäft eine einzige Auslage im Umfang von 1,5 Quadratmetern erlaubt. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass diese Regelung für verschiedene Arten von Geschäften zu starr ist. Sofern ein Durchgang von neu mindestens 1,6 Metern Breite verbleibt (bisher 1,5 Meter), können künftig anstelle einer anderen Geschäftsauslage zwei Pflanzentöpfe oder saisonale Dekorationsgegenstände platziert werden. Zudem dürfen Blumengeschäfte und Kioske ihr Angebot neu entlang ihres Verkaufsgeschäftes präsentieren und Lebensmittelgeschäfte zusätzlich bis zu drei Werbetafeln aufstellen. Diese müssen parallel zur Hauswand platziert werden. Eine Tafel darf höchstens 0,6 × 0,8 Meter messen. Sämtliche Auslagen, Werbeständer und Dekorationsartikel dürfen jedoch den betrieblichen und baulichen Unterhalt nicht behindern. Mit dieser Lockerung werden die seitens verschiedener Gewerbetreibender an die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen herangetragenen Anliegen umgesetzt.

Mit dieser Regelung soll den Ladenbesitzerinnen und -besitzern in den innerstädtischen Zonen 1 und 2 entgegengekommen werden, ohne aber die entgegenstehenden Forderungen nach einer möglichst hindernisfreien und optisch vorteilhaften Gestaltung des öffentlichen Grundes zu vernachlässigen.

Bei der nun geplanten Überarbeitung der Verordnung wird davon abgesehen, die sogenannten „Kundenstopper“, die gemäss heute geltender Fassung als Geschäftsauslage bewilligt werden können, aus dem Stadtbild zu verbannen. Diese „Kundenstopper“ sind mobile Plakatständer, die mögliche Kundinnen und Kunden bewerben und in das Verkaufsgeschäft locken sollen. Sie dürfen als zwei einseitig beschriftete Tafeln zu einem Dreieck platziert in der Nähe des Eingangs zu einem Ladengeschäft oder Unternehmen aufgestellt werden und für das entsprechende Unternehmen oder dort zum Verkauf angebotene Produkte werben. Pro Liegenschaft und Eingang kann jeweils ein einziger solcher „Kundenstopper“ aufgestellt werden. Befinden sich in einer Liegenschaft mehrere Ladengeschäfte, so „teilen“ sie sich diese Fläche, indem darauf allenfalls mehrere Werbeelemente abgebildet sind.

Diese Werbetafeln können insbesondere für sehbehinderte Personen Stolperfallen sein und stehen den Forderungen der Behindertengesetzgebung nach möglichst hindernisfreier Gestaltung des öffentlichen Raums entgegen. Gegen solche „Kundenstopper“ sprechen zudem ästhetische und gestalterische Überlegungen.

Mit dem geltenden Reglement und der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes wurden die Geschäftsauslagen ab März 2011 stark eingeschränkt (vgl. auch Ziff. 3). Bis zu diesem Zeitpunkt durften die Geschäfte in Luzern so viele Geschäftsauslagen auf öffentlichem Grund aufstellen, wie sie wollten, solange ein Durchgang von 1,5 Metern auf Trottoirs und 3,5 Meter für die Durchfahrt für Blaulichtorganisationen in der Fussgängerzone offen blieben. Einzig übergrosse Reklamestände wurden vor 2011 nicht bewilligt. Weil die Beschränkung auf eine Geschäftsauslage von insgesamt 1,5 Quadratmetern für die betroffenen

Gewerbetreibenden im Jahr 2011 einen grossen Einschnitt bedeutete und zu befürchten ist, dass anstelle von „Kundenstoppern“ einfach auf eine andere Geschäftsauslage ausgewichen wird, soll vorerst von einem Verbot abgesehen werden. Der Stadtrat behält sich allerdings mit der Überarbeitung der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vor, bezüglich Grösse der „Kundenstopper“ strengere Vorgaben zu machen.

5.3 Eventbeleuchtungen

Es hat sich gezeigt, dass die gewünschte Beschränkung von Eventbeleuchtungen über die Nennung einer konkreten Anzahl Tage, die insgesamt pro Kalenderjahr für Eventbeleuchtungsprojekte genutzt werden durften, in der Praxis nicht umsetzbar ist. Dies würde jeweils eine exakte Jahresplanung mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf erfordern, was nicht realistisch ist. Deshalb wird auf die Nennung einer bestimmten Zeitdauer verzichtet. Über die Bewilligung wird künftig anhand eines Kriterienkatalogs entschieden, der sich an den Grundsätzen und Zielsetzungen des „Plan Lumière“ orientiert.

5.4 Märkte

Der Weihnachtsmarkt ist kein Markt, der von der Stadtverwaltung organisiert und durchgeführt wird. Vielmehr handelt es sich um eine Veranstaltung. Den Organisatoren wird eine Rahmenbewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch erteilt, wie sie beispielsweise auch das Blue Balls Festival oder der Verein Venite erhalten. Die Bewilligungsnehmenden schliessen dann mit den einzelnen Teilnehmenden privatrechtliche Verträge ab. Aus diesem Grund wird der Weihnachtsmarkt in Art. 29 VNöG nicht mehr genannt. Für den Christbaummarkt werden keine fixen Daten mehr vorgegeben, was für die Teilnehmenden zu mehr Flexibilität führt. Zudem wurden Begriffe angepasst: Die „Mäas“ heisst „Lozärner Mäas“ und hat einen „Lunapark“ und nicht mehr eine „Schaustellermesse“.

Für Fragen zur Vergabe von öffentlichem Grund zu wirtschaftlichen Zwecken hat der Stadtrat am 11. Mai 2016 mit Beschluss StB 245 eine ständige Kommission gewählt. Sie soll insbesondere anspruchsvolle Vergabeverfahren von Standplätzen am Luzerner Wochenmarkt begleiten. Weiter ist denkbar, dass sie im Rahmen der zu vergebenden Marronistandplätze als Jury auftreten könnte.

5.5 Feuerwerk

Vgl. Ziff. 4.10.

5.6 Fasnacht

In den letzten Jahren hat sich der „Rüüdig Samschtig“ zu einem eigentlichen Fasnachtstag entwickelt. Der Aufmarsch von Fasnachtstreibenden am Schmutzigen Donnerstag tagsüber ist hingegen rückläufig. Fasnächtliches Treiben herrscht am Samstag vor allem in der Luzerner Altstadt. Die Gesellschaft Fidelitas mit ihrem Anlass „Unter der Egg“, der Umzug der Fasnachtsorganisation Kult-Ur-Fasnächtler und die unzähligen Gönnerapéros ziehen am Samstag ein breites Publikum an. Die Nutzungen sind dadurch stark gestiegen. Die Abfallstatistik des Tiefbauamts besagt, dass sich der Reinigungsaufwand für den Fasnachtssamstag seit 2010 vervierfachte. Parallel dazu stieg die Anzahl der ausgestellten Bewilligungen.

Die unbewilligten Nutzungen am Fasnachtssamstag jedoch haben in den letzten Jahren ein Mass erreicht, das sich kaum mehr quantifizieren oder kontrollieren lässt. Diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass das fasnächtliche Treiben auch an diesem Tag erlaubt werden soll. Dies steht im Einklang mit den kantonalen gesetzlichen Vorgaben (§ 23 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht vom 30. Januar 1998; SRL 981), die besagen, dass fasnächtliches Treiben und Anlässe mit Maskentragen an den allgemeinen Fasnachtstagen, an der Alten Fasnacht und in Ortschaften mit einem Fasnachtsumzug am Umzugstag gestattet sind. Am „Rüüdig Samschtig“ findet jeweils der legendäre Umzug der Kult-Ur-Fasnächtler statt. Damit die Einkaufsgeschäfte in der Luzerner Altstadt und auch der Wochenmarkt nicht zu stark beeinträchtigt werden, soll das fasnächtliche Treiben analog zum Fasnachtsbarbetrieb „Unter der Egg“ auf den Nachmittag und den Abend beschränkt werden.

Am Fasnachtssonntag findet seit Jahrzehnten der traditionelle Fasnachtsumzug der Mättli-Zunft Littau statt. Dieser Umzug wurde in der Vergangenheit von bis zu 25'000 Zuschauenden verfolgt. Somit liegt es auf der Hand, das fasnächtliche Treiben im Stadtteil Littau an jenem Tag zu ermöglichen.

Die Luzerner Polizei, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei, hat die vorgesehene Änderung geprüft und ist der Ansicht, dass sie innerhalb der kantonalen rechtlichen Vorgaben umgesetzt werden kann.

6 Parlamentarischer Vorstoss

Der Grosse Stadtrat hat die Motion 200, Laurin Murer und Korintha Bärtsch namens der G/JG-Fraktion, Max Bühler, Esther Burri und Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion, Jules Gut und Myriam Barsuglia namens der GLP-Fraktion, Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion, Lisa Zanolli-Kronenberg namens der SVP-Fraktion sowie Sandra Felder-Estermann und Rieska Dommann vom 27. Mai 2014: „Kinder- und Jugendförderung durch gebührenfreie Benutzung des öffentlichen Grundes“, an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2014 überwiesen.

Seither erhebt die zuständige Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen gestützt auf Art. 8 Abs. 1 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes keine Nutzungsgebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch durch gemeinnützige Kinder- und Jugendvereine mehr. Mit der vorgesehenen Teilrevision werden diese Vereine neu explizit in der Aufzählung der gebührenbefreiten Veranstaltungen bzw. Institutionen in Absatz 2 von Art. 8 RNöG erwähnt.

Das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre ist damit erfüllt. Die Motion kann somit als erledigt abgeschrieben werden.

7 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, den Änderungen des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes zuzustimmen und der Motion 200, Laurin Murer und Korintha Bärtsch namens der G/JG-Fraktion, Max Bühler, Esther Burri und Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion, Jules Gut und Myriam Barsuglia namens der GLP-Fraktion, Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion, Lisa Zanolla-Kronenberg namens der SVP-Fraktion sowie Sandra Felder-Estermann und Rieska Dommann vom 27. Mai 2014: „Kinder- und Jugendförderung durch gebührenfreie Benutzung des öffentlichen Grundes“ als erledigt abzuschreiben. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 13. Juli 2016



Stefan Roth
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 18 vom 13. Juli 2016 betreffend

Teilrevision des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I.

1. Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Art. 5 *Sondernutzung*

¹ Als Sondernutzung gilt die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes. Sie bedarf einer Bewilligung in Form einer Konzession. Sie kann vertraglich festgelegt werden.

²⁻³ (bleiben unverändert)

Art. 7 *Gebühren und Kostenvorschuss*

¹ (bleibt unverändert)

² Für kurzfristig eingereichte Gesuche, die nicht aus unmittelbar aktuellem Anlass gestellt werden, kann eine Dringlichkeitsgebühr in Form eines Zuschlags von 50 bis 100 Prozent zu den amtlichen Kosten erhoben werden.

³ Vor Erteilung der Bewilligung oder Konzession können von den Gesuchstellenden Sicherheiten oder Vorschüsse verlangt werden.

⁴ Der Grosse Stadtrat legt die Nutzungsgebühren und deren Höhe sowie die Auslagen im Anhang zu diesem Reglement fest.

⁵ In besonderen Fällen können abweichende Bemessungskriterien angewendet sowie einmalige oder wiederkehrende Zahlungen der Nutzungsgebühren vorgesehen werden.

Art. 8 *Reduktion und Ausnahmen von der Kostenpflicht*

¹ (bleibt unverändert)

² Insbesondere für folgende Nutzungsarten werden keine Gebühren erhoben:

a.–h. (bleiben unverändert)

i. nicht kommerzielle oder gemeinnützige Veranstaltungen städtischer Kinder- und Jugendvereine;

j. Kunst- und Kulturausstellungen nicht gewinnorientierter Organisationen;

k.–n. (Aufzählung verschoben, Inhalt bleibt unverändert)

o. Leitungen, die der Ver- und Entsorgung mit Wasser dienen.

Art. 9 *Reinigung, Instandstellung und Ersatzabgabe*

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach der Lage des Verkaufsgeschäfts und dem dort praktizierten städtischen Reinigungsstandard. Sie beträgt je nach Lage zwischen Fr. 5.– (Peripherie) und Fr. 10.– (Zentrum) pro Quadratmeter und Jahr.

⁴ (bleibt unverändert)

Art. 12 *Kommerzielle Werbung auf öffentlichem Grund*

¹ Die Sondernutzung durch Reklameanschlagstellen auf öffentlichem Grund wird regelmässig öffentlich ausgeschrieben.

² Die Vergabe erfolgt anhand vorgängig festgelegter Kriterien. Der Stadtrat oder eine von ihm bezeichnete Stelle legt diese Kriterien fest.

Art. 14 *Bewilligungspflichtige Nutzungen*

¹ Insbesondere für die folgenden Arten gesteigerten Gemeingebrauchs ist eine Bewilligung erforderlich:

a.–d. (bleiben unverändert)

e. gastgewerbliche Boulevardflächen;

f.–g. (Aufzählung verschoben, Inhalt bleibt unverändert)

h. das Anbringen von Klebern, QR-Codes und Botschaften jeglicher Art;

i.–m. (Aufzählung verschoben, Inhalt bleibt unverändert)

n. Eventbeleuchtungen, Feuerwerke der Kategorien F3 bis F4;

o. (Aufzählung verschoben, Inhalt bleibt unverändert)

p. Drohnen-, Multicopterflüge und dergleichen.

²⁻³ (bleiben unverändert)

Art. 15 *Bewilligungskriterien und Beispielungspläne*

¹⁻³ (bleiben unverändert)

⁴ Der Stadtrat kann für Orte mit hohem Nutzungsdruck spezielle Beispielungspläne erlassen. Damit werden insbesondere Art und Intensität der Nutzung festgelegt.

Art. 16 *Regeln für Veranstaltungen*

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere:

a. ein detaillierter Veranstaltungsbeschreibung mit einem massstäblichen Situationsplan;

b.–g. (bleiben unverändert)

Art. 19 *Märkte und Messen*

¹ Der Stadtrat legt die von der Stadt organisierten Märkte fest. Er kann die Durchführung von Märkten und Messen privaten Personen oder Organisationen übertragen.

² (bleibt unverändert)

Art. 20 *Feuerwerke*

¹ Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper der Kategorien F3 bis F4) ist bewilligungspflichtig.

² (bleibt unverändert)

Art. 22 *Vollzug*

¹⁻³ (bleiben unverändert)

⁴ Dritte können mittels Leistungsvereinbarung zu dieser Ersatzvornahme beauftragt werden.

Art. 23 *Strafbestimmungen*

Wer gegen die Vorschriften der Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 (Nutzung zum gesteigerten Gemeingebrauch ohne Bewilligung), Art. 11 (Nutzung ohne Konzession oder ohne Bewilligung, Nichteinhalten des Konzessionsvertrages oder der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen), Art. 14 (Nutzung ohne Bewilligung, Nichteinhalten der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen), Art. 16 Abs. 2 und 3 (Nichteinhalten der Verpflichtungen sowie von Auflagen und Bedingungen gestützt auf Abs. 2, 3 und 4), Art. 17 Abs. 3 und 4 (Nichteinhalten der Verpflichtungen sowie von Auflagen und Bedingungen gestützt auf Abs. 3 und 4), Art. 18 Abs. 1 und 2 (Nichteinhalten der Öffnungszeiten) sowie Abs. 3 (Nichteinhalten der Bewilligung, von Auflagen und Bedingungen sowie des Verbots der Fremdwerbung), Art. 19 Abs. 2 (Nichteinhalten der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen) und Art. 20 (Nutzung und Verwendung ohne Bewilligung, Nichteinhalten der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen) oder darauf gestützte Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird mit Busse bestraft.

Anhang

(zu Art. 7)

A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühren)

Nutzungsgebühr

Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der Konzessionserteilung eine Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Katasterwerts der in der unmittelbaren Umgebung liegenden privaten Grundstücke (= Bezugswert). Die Konzessionsgebühr beträgt für die Dauer von 20 Jahren:

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 20 % pro Geschoss;
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 30 %;
- c. in den übrigen Geschossen:
 - für Erker pro m² beanspruchter Fläche 20 % pro Geschoss;
 - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche pro Geschoss 10 %;
- a. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 20 % des Bezugswerts.

Bei wiederkehrenden Zahlungen wird die Nutzungsgebühr jeweils an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die bei Konzessionsbeginn geltende Basis kann nicht unterschritten werden.

Jährliche Gebühren für fest verankerte Reklameinstallationen und Beflaggungen

Art	unbeleuchtet	beleuchtet
Reklameinstallation	Fr. 30.–/m ² ; Mindestgebühr Fr. 100.–	Fr. 40.–/m ² ; Mindestgebühr Fr. 100.–
Megaposter (Werbebilder > 12 m ²) und Beflaggungen, Dauer über 3 Monate	Fr. 1.50/m ² /Tag; Mindestgebühr Fr. 100.–	Fr. 1.50/m ² /Tag; Mindestgebühr Fr. 100.–

B. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch öffentlichen Grundes

Gebühren Märkte

Art	Gebühr pro Markttag	Jahresgebühr
Wochen- und Fischmarkt	Fr. 1.50/m ² ; Tagesbewilligung mind. Fr. 30.–	Fr. 40.–/m ²
Monatswarenmarkt	Fr. 3.–/m ² ; Tagesbewilligung mind. Fr. 50.–	Fr. 30.–/m ²
Flohmarkt	Tagesbewilligung Fr. 23.–	Fr. 450.– pro Jahr für professionelle Anbietende
Handwerksmarkt	Tagesbewilligung Fr. 30.–	Fr. 100.– pro Jahr
Kilbimarkt	Tagesbewilligung Fr. 30.–	
Christbaummarkt	Fr. 1.50/m ²	

Gebühren Messen

Herbstmesse (Lozärner Mäas)	Art	Preis für ganze Messedauer
Warenmesse	Stand zur Verfügung gestellt	Fr. 500.– bis Fr. 700.–
	Stand durch Betreibende gestellt	Fr. 130.– bis Fr. 150.– pro Laufmeter
	Verpflegungsstand im Areal	Fr. 500.– bis Fr. 1'500.–
Fahrgeschäfte/Schaubuden	Grosse Fahrgeschäfte	Fr. 3'000.– bis Fr. 6'000.–
	Kinderfahrgeschäfte	Fr. 2'000.– bis Fr. 3'000.–
	Spiel- und übrige Budenstände	Fr. 500.– bis Fr. 2'000.–
	Verpflegungsstände im Schau-stellerareal	Fr. 1'000.– bis Fr. 3'000.–
	Parkierung auf dem „Schotterplatz“ während der „Lozärner Mäas“	Fr. 150.–/Personenwagen Fr. 150.–/Wohnwagen Fr. 250.–/Wohnauflieger Fr. 300.–/Wohnmobil

Gebühren übrige Nutzungen

Was		Preis
Boulevardbetriebe- und Buvettes	Tarifzone 1 Tarifzone 2 Tarifzone 3	Fr. 90.–/m ² /p.a. Fr. 80.–/m ² /p.a. Fr. 70.–/m ² /p.a.
Marronistände	Tarifzonen 1 und 2	Fr. 750.–/Saison
Geschäftsauslagen und Verkaufsförderungsmassnahmen, Reklame- und Infotafeln sowie Veranstaltungshinweise	Tarifzonen 1 und 2 Tarifzone 3	Fr. 150.–/m ² /p.a. Mindestgebühr Fr. 50.– Fr. 125.–/m ² /p.a. Mindestgebühr Fr. 50.–
Bauinstallationen (Mulden, Kräne, Abschränkungen, Fassadengerüste, Ablagerungen auf Plattformen usw.)		Fr. 0.45/m ² /Tag; Fr. 1.–/m ² /Tag auf gebührenpflichtigen Parkierungsflächen
Verkaufsstände	Tarifzonen 1 und 2 Tarifzone 3	Fr. 500.–/m ² /p.a. Mindestgebühr Fr. 50.– Fr. 400.–/m ² /p.a. Mindestgebühr Fr. 50.–
Zeitungsboxen		Fr. 1'500.–/p.a./pro Stück und Standort
Megaposter (Werbebilder > 12 m ²) und Beflaggungen, Dauer unter 3 Monaten		Fr. 1.50/m ² /Tag; Mindestgebühr Fr. 100.–
Konzerte, Schaustellungen und Zirkusse, nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer		5 Prozent der Bruttoeintrittseinnahmen; bei geschlossenen Veranstaltungen 5 Prozent der an den Veranstalter zu entrichtenden Bruttogesamtkosten
Übrige Fälle; beispielsweise Standaktionen, Veranstaltungen usw.	Tarifzonen 1 und 2 Tarifzone 3	Fr. 12.–/m ² /Tag Mindestgebühr Fr. 50.– Fr. 9.–/m ² /Tag Mindestgebühr Fr. 50.–
Kommerzielle Nutzungen auf dem Bahnhofplatz		Fr. 24.–/m ² /Tag; Mindestgebühr mit Infrastruktur Fr. 1'000.–; Mindestgebühr ohne Infrastruktur, aber mit max. 2 Personen Fr. 500.–

Was		Preis
Kundgebungen, Demonstrationen, ortskirchliche Veranstaltungen (Gottesdienste, Prozessionen), Traditionsanlässe		Keine Nutzungsgebühren; werden jedoch Getränke und Verpflegung abgegeben und/oder verkauft, ist der Bewilligungsinstanz pro Gesuch Fr. 50.– für die Auslagen zu entrichten.
Signalisations- und Absperrmaterial bei Benützung des öffentlichen Grundes (z. B. bei Veranstaltungen, Umzugsarbeiten) sowie damit zusammenhängender Transport- und Arbeitsaufwand		Gemäss Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei (SRL 682)
Einsammeln und Ausgabe von Fahrrädern auf öffentlichem Grund durch den von der Stadt Luzern beauftragten Veloordnungsdienst		Gemäss Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL 687)

2. Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
- II. Die Motion 200, Laurin Murer und Korintha Bärtsch namens der G/JG-Fraktion, Max Bühler, Esther Burri und Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion, Jules Gut und Myriam Barsuglia namens der GLP-Fraktion, Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion, Lisa Zanolli-Kronenberg namens der SVP-Fraktion sowie Sandra Felder-Estermann und Rieska Dommann vom 27. Mai 2014: „Kinder- und Jugendförderung durch gebührenfreie Benutzung des öffentlichen Grundes“, wird als erledigt abgeschrieben.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,

(unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderung)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 18 vom 13. Juli 2016 betreffend

Teilrevision des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I.

1. Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Art. 5 *Sondernutzung*

¹ Als Sondernutzung gilt die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes. Sie bedarf einer Bewilligung in Form einer Konzession. Sie kann vertraglich festgelegt werden.

²⁻³ (bleiben unverändert)

Art. 7 *Gebühren und Kostenvorschuss*

¹ (bleibt unverändert)

² Für weniger als 72 Stunden vor Beginn der entsprechenden Nutzung eingereichte Gesuche, die nicht aus unmittelbar aktuellem Anlass gestellt werden, kann eine Dringlichkeitsgebühr in Form eines Zuschlags von 50 bis 100 Prozent zu den amtlichen Kosten erhoben werden.

³ Vor Erteilung der Bewilligung oder Konzession können von den Gesuchstellenden Sicherheiten oder Vorschüsse verlangt werden.

⁴ Der Grosse Stadtrat legt die Nutzungsgebühren und deren Höhe sowie die Auslagen im Anhang zu diesem Reglement fest.

⁵ In besonderen Fällen können abweichende Bemessungskriterien angewendet sowie einmalige oder wiederkehrende Zahlungen der Nutzungsgebühren vorgesehen werden.

Art. 8 *Reduktion und Ausnahmen von der Kostenpflicht*

¹ (bleibt unverändert)

² Insbesondere für folgende Nutzungsarten werden keine Gebühren erhoben:

a.–h. (bleiben unverändert)

i. nicht kommerzielle oder gemeinnützige Veranstaltungen städtischer von Kinder- und Jugendvereinen;

j. Kunst- und Kulturausstellungen nicht gewinnorientierter Organisationen;

k.–n. (Aufzählung verschoben, Inhalt bleibt unverändert)

o. Leitungen, die der Ver- und Entsorgung mit Wasser dienen.

Art. 9 *Reinigung, Instandstellung und Ersatzabgabe*

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach der Lage des Verkaufsgeschäfts und dem dort praktizierten städtischen Reinigungsstandard. Sie beträgt je nach Lage zwischen Fr. 5.– (Peripherie) und Fr. 10.– (Zentrum) pro Quadratmeter und Jahr.

⁴ (bleibt unverändert)

Art. 12 *Kommerzielle Werbung auf öffentlichem Grund*

¹ Die Sondernutzung durch Reklameanschlagstellen auf öffentlichem Grund wird regelmässig öffentlich ausgeschrieben.

² Die Vergabe erfolgt anhand vorgängig festgelegter Kriterien. Der Stadtrat oder eine von ihm bezeichnete Stelle legt diese Kriterien fest.

Art. 14 *Bewilligungspflichtige Nutzungen*

¹ Insbesondere für die folgenden Arten gesteigerten Gemeingebrauchs ist eine Bewilligung erforderlich:

a.–d. (bleiben unverändert)

e. gastgewerbliche Boulevardflächen;

f.–g. (Aufzählung verschoben, Inhalt bleibt unverändert)

h. das Anbringen von Klebern, QR-Codes und Botschaften jeglicher Art;

i.–m. (Aufzählung verschoben, Inhalt bleibt unverändert)

n. Eventbeleuchtungen, Feuerwerke der Kategorien F3 bis F4;

o. (Aufzählung verschoben, Inhalt bleibt unverändert)

~~p. Drohnen-, Multicopterflüge und dergleichen.~~

²⁻³ (bleiben unverändert)

Art. 15 *Bewilligungskriterien und Bespielungspläne*

¹⁻³ (bleiben unverändert)

⁴ Der Stadtrat kann für Orte mit hohem Nutzungsdruck spezielle Bespielungspläne erlassen. Damit werden insbesondere Art und Intensität der Nutzung festgelegt.

Art. 16 *Regeln für Veranstaltungen*

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere:

- a. ein detaillierter Veranstaltungsbeschreibung mit einem massstäblichen Situationsplan;
- b.–g. (bleiben unverändert)

Art. 19 *Märkte und Messen*

¹ Der Stadtrat legt die von der Stadt organisierten Märkte fest. Er kann die Durchführung von Märkten und Messen privaten Personen oder Organisationen übertragen.

² (bleibt unverändert)

Art. 20 *Feuerwerke*

¹ Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper der Kategorien F3 bis F4) ist bewilligungspflichtig.

² (bleibt unverändert)

Art. 22 *Vollzug*

¹⁻³ (bleiben unverändert)

⁴ Dritte können mittels Leistungsvereinbarung zu dieser Ersatzvornahme beauftragt werden.

Art. 23 *Strafbestimmungen*

Wer gegen die Vorschriften der Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 (Nutzung zum gesteigerten Gemeingebrach ohne Bewilligung), Art. 11 (Nutzung ohne Konzession oder ohne Bewilligung, Nichteinhalten des Konzessionsvertrages oder der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen), Art. 14 (Nutzung ohne Bewilligung, Nichteinhalten der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen), Art. 16 Abs. 2 und 3 (Nichteinhalten der Verpflichtungen sowie von Auflagen und Bedingungen gestützt auf Abs. 2, 3 und 4), Art. 17 Abs. 3 und 4 (Nichteinhalten der Verpflichtungen sowie von Auflagen und Bedingungen gestützt auf Abs. 3 und 4), Art. 18 Abs. 1 und 2 (Nichteinhalten der Öffnungszeiten) sowie Abs. 3 (Nichteinhalten der Bewilligung, von Auflagen und Bedingungen sowie des Verbots der Fremdwerbung), Art. 19 Abs. 2 (Nichteinhalten der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen) und Art. 20 (Nutzung und Verwendung ohne Bewilligung, Nichteinhalten der Bewilligung sowie von Auflagen und Bedingungen) oder darauf gestützte Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird mit Busse bestraft.

Anhang
(zu Art. 7)

A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühren)

Nutzungsgebühr

Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der Konzessionserteilung eine Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Katasterwerts der in der unmittelbaren Umgebung liegenden privaten Grundstücke (= Bezugswert). Die Konzessionsgebühr beträgt für die Dauer von 20 Jahren:

- d. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 20 % pro Geschoss;
- e. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 30 %;
- f. in den übrigen Geschossen:
 - für Erker pro m² beanspruchter Fläche 20 % pro Geschoss;
 - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche pro Geschoss 10 %;
- b. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 20 % des Bezugswerts.

Bei wiederkehrenden Zahlungen wird die Nutzungsgebühr jeweils an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die bei Konzessionsbeginn geltende Basis kann nicht unterschritten werden.

Jährliche Gebühren für fest verankerte Reklameinstallationen und Beflaggungen

Art	unbeleuchtet	beleuchtet
Reklameinstallation	Fr. 30.–/m ² ; Mindestgebühr Fr. 100.–	Fr. 40.–/m ² ; Mindestgebühr Fr. 100.–
Megaposter (Werbebilder > 12 m ²) und Beflaggungen, Dauer über 3 Monate	Fr. 1.50/m ² /Tag; Mindestgebühr Fr. 100.–	Fr. 1.50/m ² /Tag; Mindestgebühr Fr. 100.–

B. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch öffentlichen Grundes

Gebühren Märkte

Art	Gebühr pro Markttag	Jahresgebühr
Wochen- und Fischmarkt	Fr. 1.50/m ² ; Tagesbewilligung mind. Fr. 30.–	Fr. 40.–/m ²
Monatswarenmarkt	Fr. 3.–/m ² ; Tagesbewilligung mind. Fr. 50.–	Fr. 30.–/m ²
Flohmarkt	Tagesbewilligung Fr. 23.–	Fr. 450.– pro Jahr für professionelle Anbietende
Handwerksmarkt	Tagesbewilligung Fr. 30.–	Fr. 100.– pro Jahr

Kilbimarkt	Tagesbewilligung Fr. 30.–	
Christbaummarkt	Fr. 1.50/m ²	

Gebühren Messen

Herbstmesse (Lozärner Mäas)	Art	Preis für ganze Messedauer
Warenmesse	Stand zur Verfügung gestellt	Fr. 500.– bis Fr. 700.–
	Stand durch Betreibende gestellt	Fr. 130.– bis Fr. 150.– pro Laufmeter
	Verpflegungsstand im Areal	Fr. 500.– bis Fr. 1'500.–
Fahrgeschäfte/Schaubuden	Grosse Fahrgeschäfte	Fr. 3'000.– bis Fr. 6'000.–
	Kinderfahrgeschäfte	Fr. 2'000.– bis Fr. 3'000.–
	Spiel- und übrige Budenstände	Fr. 500.– bis Fr. 2'000.–
	Verpflegungsstände im Schau-stellerareal	Fr. 1'000.– bis Fr. 3'000.–
	Parkierung auf dem „Schotterplatz“ während der „Lozärner Mäas“	Fr. 150.–/Personenwagen Fr. 150.–/Wohnwagen Fr. 250.–/Wohnauflieger Fr. 300.–/Wohnmobil

Gebühren übrige Nutzungen

Was		Preis
Boulevardflächen und Buvettes	Tarifzone 1 Tarifzone 2 Tarifzone 3	Fr. 90.–/m ² /p.a. Fr. 80.–/m ² /p.a. Fr. 70.–/m ² /p.a.
Marronistände	Tarifzonen 1 und 2	Fr. 750.–/Saison
Geschäftsauslagen und Verkaufsförderungsmassnahmen, Reklame- und Infotafeln sowie Veranstaltungshinweise	Tarifzonen 1 und 2 Tarifzone 3	Fr. 150.–/m ² /p.a. Mindestgebühr Fr. 50.– Fr. 125.–/m ² /p.a. Mindestgebühr Fr. 50.–
Bauinstallationen (Mulden, Kräne, Abschränkungen, Fassadengerüste, Ablagerungen auf Plattformen usw.)		Fr. 0.45/m ² /Tag; Fr. 1.–/m ² /Tag auf gebührenpflichtigen Parkierungsflächen
Verkaufsstände	Tarifzonen 1 und 2 Tarifzone 3	Fr. 500.–/m ² /p.a. Mindestgebühr Fr. 50.– Fr. 400.–/m ² /p.a. Mindestgebühr Fr. 50.–
Zeitungsboxen		Fr. 1'500.–/p.a./pro Stück und Standort
Megaposter (Werbebilder > 12 m ²) und Beflaggungen, Dauer unter 3 Monaten		Fr. 1.50/m ² /Tag; Mindestgebühr Fr. 100.–

Was		Preis
Konzerte, Schaustellungen und Zirkusse, nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer		5 Prozent der Bruttoeinnahmen; bei geschlossenen Veranstaltungen 5 Prozent der an den Veranstalter zu entrichtenden Bruttogesamtkosten
Übrige Fälle; beispielsweise Standaktionen, Veranstaltungen usw.	Tarifzonen 1 und 2 Tarifzone 3	Fr. 12.–/m ² /Tag Mindestgebühr Fr. 50.– Fr. 9.–/m ² /Tag Mindestgebühr Fr. 50.–
Kommerzielle Nutzungen auf dem Bahnhofplatz		Fr. 24.–/m ² /Tag; Mindestgebühr mit Infrastruktur Fr. 1'000.–; Mindestgebühr ohne Infrastruktur, aber mit max. 2 Personen Fr. 500.–
Kundgebungen, Demonstrationen, ortskirchliche Veranstaltungen (Gottesdienste, Prozessionen), Traditionsanlässe		Keine Nutzungsgebühren; werden jedoch Getränke und Verpflegung abgegeben und/oder verkauft, ist der Bewilligungsinstanz pro Gesuch Fr. 50.– für die Auslagen zu entrichten.
Signalisations- und Absperrmaterial bei Benützung des öffentlichen Grundes (z. B. bei Veranstaltungen, Umzugsarbeiten) sowie damit zusammenhängender Transport- und Arbeitsaufwand		Gemäss Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei (SRL 682)
Einsammeln und Ausgabe von Fahrrädern auf öffentlichem Grund durch den von der Stadt Luzern beauftragten Veloordnungsdienst		Gemäss Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL 687)

2. Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- II. Die Motion 200, Laurin Murer und Korintha Bärtsch namens der G/JG-Fraktion, Max Bühler, Esther Burri und Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion, Jules Gut und Myriam Barsuglia namens der GLP-Fraktion, Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion, Lisa Zanolli-Kronenberg namens der SVP-Fraktion sowie Sandra Felder-Estermann und Rieska Dommann vom 27. Mai 2014: „Kinder- und Jugendförderung durch gebührenfreie Benutzung des öffentlichen Grundes“, wird als erledigt abgeschrieben.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 29. September 2016

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Katharina Hubacher
Ratspräsidentin



Toni Göpfert
Stadtschreiber



Anhang: Entwurf Änderungen der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes

Abdruck derjenigen Artikel, die geändert werden sollen (Änderungen jeweils gelb markiert)

Art. 1 Bewilligungspflichtige Nutzungen

Insbesondere für die folgenden Sondernutzungen ist eine Bewilligung erforderlich:

- a. Leitungen;
- b. Schächte;
- c. Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone und dergleichen);
- d. Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Treppen, Gesimse und dergleichen);
- e. Befestigungen von und Anlege-Vorrichtungen für Schiffsstege;
- f. Vordächer;
- g. Baugrubenfassungen, Pfählungen und Anker;
- h. Benzintanksäulen;
- i. fest angebrachte Reklameinstallationen und Beflaggungen;
- j. Veloständer;
- k. fest verankerte Automaten, Schaukästen, Distributionseinrichtungen, Verkaufsstände, Buvettes und dergleichen;
- l. andere Bauteile für private Zwecke.

Art. 2 Zuständigkeit und Koordination

¹ Das Tiefbauamt erteilt und koordiniert die Bewilligungen (Konzessionen) für die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes unter Niveau sowie für Strassenbestandteile und koordiniert die Bauvorhaben, wenn Strassenraum betroffen ist.

² ~~Die Dienstabteilung Städtebau erteilt und koordiniert die Bewilligungen (Konzessionen) für die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes über Niveau.~~

³ ~~Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen erteilt in Absprache mit den zuständigen Stellen eine Betriebsbewilligung, namentlich für Boulevardbetriebe, Kioske oder Buvettes, soweit eine solche notwendig ist.~~

² Die Bewilligungsinstanz ist auch für den Erlass oder Teilerlass der Gebühren zuständig.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strassengesetzes, des Planungs- und Baugesetzes sowie des Bau- und Zonenreglements.

Art. 3 Temporäre Bauten, Boulevardflächen und Anlagen

¹ Temporäre Bauten, Boulevardflächen und Anlagen sind so aufzustellen, dass Passantinnen und Passanten sowie Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen im öffentlichen Dienst und von Zulieferern möglichst frei ohne Behinderung zirkulieren können. Der Betrieb des ansässigen Gewerbes muss jederzeit gewährleistet sein.

² Temporäre Bauten, Boulevardflächen und Anlagen haben stadtbildverträglich zu sein; Material und Farbgebung haben dezent und Werbeauftritte zurückhaltend zu sein. Die historische Bausubstanz ist zu schützen.

³ Grünanlagen und Einrichtungen sowie empfindliche Naturräume sind so zu schützen, dass keine Beschädigungen entstehen.

⁴ Die Beanspruchung öffentlichen Grundes durch Auf- und Abbau hat zeitlich möglichst kurz zu sein. Leerzeiten sind zu vermeiden. Während der Nacht sind solche Arbeiten bewilligungspflichtig.

Art. 4 Geschäftsauslagen

¹ Geschäftsauslagen wie Warenstände, Warenbehälter oder Reklametafeln und dergleichen dürfen auf öffentlichem Grund unmittelbar entlang der Hausfassade des Verkaufsgeschäfts platziert werden, sofern für die Fussgängerinnen und Fussgänger ein Gehweg eine Durchgangsbreite von mindestens eineinhalb 1,6 Metern Breite verbleibt.

² In der Innenstadt (Zonen 1 und 2) ist eine solche Auslage auf 1,5 Quadratmeter und ein Stück pro Eingang zum Verkaufsgeschäft begrenzt.

³ Von der Beschränkung auf ein Stück gelten, sofern eine Durchgangsbreite von mindestens 1,6 Metern verbleibt, folgende Ausnahmen:

- a. Pflanzentöpfe / saisonale Dekorationsgegenstände: maximal zwei Stück;
- b. Blumengeschäfte: entlang des Verkaufsgeschäfts;
- c. Lebensmittelgeschäfte: zusätzlich bis zu drei einseitige Werbetafeln mit einem Höchstmass von 0,6 × 0,8 Metern pro Tafel;
- d. Kioske: entlang des Geschäfts.

⁴ Blaulichtorganisationen und anderen Fahrzeugen im öffentlichen Dienst oder mit Zufahrtsbewilligungen ist in Fussgängerzonen jederzeit die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen. Dazu ist ein Fahrbahnstreifen von mindestens 3,5 Metern Breite frei zu halten.

Art. 5 Zuständigkeit und Koordination

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen erteilt und koordiniert in enger Absprache mit dem Tiefbauamt die Bewilligungen für die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes. Sie holt dazu die allfällige feuerpolizeilichen Bewilligungen ein. Vorbehalten bleiben die vom Stadtrat zu genehmigenden Rahmenbewilligungen für Grossveranstaltungen.

² Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen legt in Absprache mit dem Tiefbauamt fest, welche Plätze für welche Nutzungen geeignet sind.

² Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen legt die Marktplätze, die Marktzeiten, die zeitlichen und örtlichen Abweichungen von den Markttagen sowie die zugelassenen Produkte fest. Sie organisiert und kontrolliert die Märkte und Messen, soweit der Stadtrat Ersteres nicht an private Personen oder Organisationen delegiert.

³ Öffentlich zugängliche und angepriesene Veranstaltungen können der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen bekannt gegeben werden.

⁴ Die Feuerpolizei der Feuerwehr erteilt die Bewilligungen für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern.

III. Besondere Vorschriften für Boulevardbetriebe gastronomie

Art. 7 Schliessungszeiten

¹ Für Boulevardbetriebe auf öffentlichem Grund gelten folgende Schliessungszeiten:

- a. während der Sommerzeit: 24.00 Uhr

b. während der Normalzeit: 23.00 Uhr

² Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann davon abweichende Schliessungszeiten bewilligen oder verfügen.

Art. 8 *Ausstattung*

¹ Das Grundmobiliar ~~von der~~ Boulevardbetriebsgastronomie hat in Material, Form und Farbe dezent und den örtlichen Gegebenheiten angepasst und vorzugsweise aus Metall und/oder Holz hergestellt zu sein. Grundmobiliar, Sonnen- oder Regenschutz dürfen keine Fremdwerbungen tragen.

² Zusatzeinrichtungen (Barelemente und dergleichen) sowie Beschallungen sind untersagt, Bepflanzungen und andere Abtrennungselemente innerhalb der Boulevardfläche zurückhaltend zu platzieren. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 9 *Mehrweg- und Depotsystem*

¹ Die Boulevardbetriebsgastronomie, Buvettes und ähnliche Einrichtungen auf öffentlichem Grund haben grundsätzlich Mehrweggebinde herkömmlicher Art (Porzellan, Gläser, Besteck) oder speziell entwickelte Mehrwegsysteme zu verwenden.

² Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann für Mehr- und Einweggebinde ein Depotsystem vorschreiben.

³ Die Boulevardbetriebsgastronomie, Verkaufsstände und dergleichen in und nahe am Veranstaltungssperimeter können während der Veranstaltung verpflichtet werden, Depotsysteme zu verwenden.

Art. 11 *Koordination mehrerer Veranstaltungen*

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen koordiniert die während des Jahres stattfindenden Veranstaltungen.

² Sie führt über die Veranstaltungen einen Kalender. Dieser wird elektronisch veröffentlicht und enthält Angaben zur Veranstaltung, zur Veranstalterin oder zum Veranstalter sowie zur Bewilligung.

³ Öffentlich zugängliche und angepriesene Veranstaltungen auf privatem Grund, die sich auf den öffentlichen Grund auswirken, können in den Kalender aufgenommen werden.

Art. 16 *Sicherheit*

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter trifft geeignete Massnahmen zur Sicherheit ~~aller teilnehmenden Personen und der Bevölkerung~~ während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus. In Absprache mit der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stelle hat sie oder er auf eigene Rechnung ~~private professionelle~~ Sicherheitskräfte in ausreichender Anzahl einzusetzen.

² Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat der Bewilligungsbehörde rechtzeitig gleichzeitig mit dem Gesuch ein der Veranstaltung entsprechendes, zu genehmigendes Sicherheitskonzept einzureichen. Sie oder er bezeichnet bei Grossveranstaltungen zudem eine für die Sicherheit verantwortliche Person. Die entsprechenden Versicherungsnachweise sind der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen rechtzeitig vor der Veranstaltung einzureichen.

³ Die Veranstalterin oder der Veranstalter trifft die notwendigen Vorkehrungen, dass Areale, die wegen Unwettern oder anderen Umwelteinflüssen gefährdet sein können, rechtzeitig geräumt werden. Dies betrifft insbesondere Flächen im Fallbereich von Bäumen.

⁴ Bei unmittelbar drohender Gefahr können die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen oder ~~die~~ andere berechnigte Stellen (Stadtgärtnerei, Tiefbauamt, Polizei usw.) die Räumung der Veranstaltung veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten sowie allfällige Ertragsausfälle trägt die Veranstalterin oder der Veranstalter.

Art. 17 Verkehr

¹ Beeinträchtigungen der Umwelt und die Belastung der Verkehrsinfrastruktur sind zu minimieren.

² Das Veranstaltungsprogramm ist auf die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzustimmen. ~~Auf Drucksachen und Werbemitteln~~ In der Veranstaltungskommunikation ist prioritär auf die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinzuweisen. Am Veranstaltungsort müssen an zentraler Lage und in ausreichender Anzahl Parkplätze für Velos zur Verfügung gestellt werden.

³ Ab 1'000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern pro Tag oder insgesamt mehr als 10'000 darf der Anteil des motorisierten Individualverkehrs an den gesamten Personenfahrten nicht mehr als 30 Prozent betragen. Im Haupteinzugsgebiet der Veranstaltung sind nach Möglichkeit Spezialbillette des öffentlichen Verkehrs ab Wohnort anzubieten. Eintrittsbillette haben die Benützung des öffentlichen Verkehrs einzuschliessen. Veranstaltungsspezifische Parkplätze sind ab der ersten Minute kostenpflichtig zu bewirtschaften. Die minimale Parkgebühr beträgt Fr. 10.–.

⁴ Ab 5'000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern pro Tag oder insgesamt mehr als 15'000 darf der Anteil des motorisierten Individualverkehrs an den gesamten Personenfahrten nicht mehr als 10 Prozent betragen. Mit dem Gesuch ist ein Mobilitätskonzept einzureichen und nach der Veranstaltung Rechenschaft über den erzielten Modalsplit abzulegen.

Art. 23 Eventbeleuchtung

¹ Als Eventbeleuchtung werden temporäre Lichtspiele an Gebäudefassaden, Plätzen und Strassen sowie auf Wasserflächen bezeichnet.

²³ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen beurteilt die Projekte nach einheitlichen Kriterien. Diese werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.

³² ~~Pro Kalenderjahr werden~~ Die einzelnen Projekte werden gestützt auf einen Kriterienkatalog von insgesamt 16 Tagen bewilligt. ~~Für Sonn- und Feiertage werden keine Bewilligungen erteilt.~~ Eine Ausnahme bildet die Weihnachtsbeleuchtung in der Adventszeit.

⁴ Eingabeberechtigt sind öffentliche und private Körperschaften, deren Projekte jeweils einen Bezug zu einem öffentlichen Interesse haben.

⁵ Ergänzend gelten die vom Stadtrat erlassenen Grundsätze und Richtlinien des „Plan Lumière“.

Art. 24 Weihnachtsbeleuchtung

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen legt die Ein- und Ausschaltzeiten der Weihnachtsbeleuchtung auf öffentlichem Grund fest.

Art. 25 Auflagen

¹ Strassendarbietungen aller Art ~~musik, Strassenartistik oder Strassenmalerei~~ in Gruppen bis zu sieben Personen oder von Einzelpersonen sind ohne ausdrückliche Bewilligung erlaubt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- a. werktags zwischen 17.00 und 21.30 Uhr;
- b. pro Tag nicht mehr als 30 Minuten am gleichen Standort und ausser Hörweite von anderen ~~Strassendarbietungen von Strassenmusik und Strassenartistik~~. Dabei ist ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten. Dieser Mindestabstand darf unmittelbar bei Boulevardbetriebsflächen unterschritten werden, sofern die Betreiberin oder der Betreiber einverstanden ist;
- c. pro Person und Gruppe an höchstens vier Tagen ~~pro Monat innerhalb von 30 Tagen~~;
- d. Strassenmalereien mit kommerzieller Ausrichtung dürfen nicht angebracht werden.

² Guuggenmusig darf nur während der Fasnacht oder an fasnachtsbezogenen Anlässen gespielt werden.

³ Es dürfen keine Verstärkeranlagen, Synthesizer, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und dergleichen verwendet werden.

Art. 26 Benutzungsverbote

¹ Auf den Brücken der Stadt Luzern und deren Zugängen und bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs darf dürfen keine Strassendarbietungen ~~musik oder Strassenartistik~~ dargeboten werden.

² Während der Darbietung ist Passanten jederzeit das freie Zirkulieren zu ermöglichen. Insbesondere die Zugänge zu Häusern, Geschäften, Restaurants sowie signalisierte Strassenüber- und -unterquerungen sind frei zu halten.

³ Strassenmusizierende dürfen sich nicht auf Trottoirs, Frieze, Schaufenstereinfassungen, Plätze, Boulevardbetriebsmobiliar und dergleichen setzen.

⁴ ~~Der Stadtrat kann a.~~ An Grossveranstaltungen sind Strassendarbietungen innerhalb des Veranstaltungssperimeters untersagt.

⁵ Mit Ausnahme von weihnächtlichen Musikveranstaltungenvorträgen sowie Darbietungen von Schulklassen ist Strassenmusik im Dezember gänzlich untersagt.

Art. 29 Spezialmärkte

¹ Die von der Stadt organisierten Spezialmärkte finden in der Regel an folgenden Tagen und Zeiten statt:

- | | |
|---------------------|---|
| a. Monatswarenmarkt | 1. Mittwoch im Monat, März bis Dezember |
| b. Flohmarkt | sonstags, Mai bis Oktober |
| c. Handwerksmarkt | 1. Samstag im Monat, April bis Dezember
(im Dezember bis Weihnachten auch sonntags sowie an zwei Sonntagen und einem Feiertag) |
| d. Fischmarkt | Dienstag-, Freitag- und Samstagvormittag |
| e. Kilbimarkt | Kilbisonntag |
| f. Christbaummarkt | max. 10 Tage im Dezember |

g. Weihnachtsmarkt ————— **max. 20 Tage im Dezember**

² Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen legt die Marktzeiten fest.

Art. 30 Produkte und Abweichungen

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen legt die zum Verkauf zugelassenen Produkte fest.

² Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann Markttage ausfallen lassen oder verschieben sowie Marktzeiten **reduzieren ändern**, insbesondere:

- a. an Feiertagen;
- b. wenn an einem Markttag eine andere bewilligte Veranstaltung stattfindet;
- c. wenn der Platz wegen unvorhersehbarer Ereignisse nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder aufgrund baulicher Unterhaltmassnahmen belegt ist.

Art. 31 Herbstmesse

Die Herbstmesse (**Lozärner Määs**) findet als Warenmarkt und **Schaustellermesse Lunapark** statt.

Art. 33 Bewilligungskriterien

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen erteilt die Bewilligung für die Märkte und die Herbstmesse (**Lozärner Määs**) insbesondere

- a. wenn damit die Vielfalt, Qualität und Attraktivität des gesamten Marktangebots gewährleistet ist,
- b. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht wiederholt ohne vorgängige Benachrichtigung der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen dem Markt ferngeblieben ist,
- c. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Gewähr für die Sicherheit und die Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bietet.

~~d. die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung zulassen.~~

² Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen beachtet zudem bei der Vergabe der Standplätze an der Herbstmesse (**Lozärner Määs**) insbesondere folgende Kriterien:

- a. Nachweis der gültigen Schaustellerbewilligung;
- b. Nachweis, dass die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden;
- c. Nachweis, dass eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht;
- d. Zahlungsfähigkeit der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers;
- e. **Exklusivität**, Attraktivität und Qualität des Fahr- oder Laufgeschäfts, insbesondere für Familien, Kinder und Jugendliche;
- f. Rotationsprinzip bei gleichen oder ähnlichen Geschäften;

g. Umweltfaktoren wie Emissionen oder Stromverbrauch des Fahr- oder Laufgeschäfts.

³ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen unterbreitet den Belegungsplan für die Herbstmesse einer von der zuständigen Direktion gewählten Konsultativkommission.

Art. 34 Abmeldung

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist **rechtzeitig** zu benachrichtigen, wenn von einer Bewilligung nicht Gebrauch gemacht wird. Für die Märkte hat dies mindestens **einen Tag 24 Stunden und** für die Herbstmesse (**Lozärner Määs**) vier Wochen vor Beginn schriftlich zu erfolgen.

² Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn noch nicht belegt sind, können anderweitig zugeteilt werden.

³ Erfolgt keine Abmeldung oder ist diese verspätet, **stellt kann** die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen bereits getätigte Aufwendungen und/oder Ertragsausfälle wegen nicht mehr belegbarer Standplätze in Rechnung **stellen**.

Art. 35 *Bezug, Räumung und Reinigung*

¹ Der Standplatz darf **in der Regel** frühestens **60 Minuten eine Stunde** vor Marktbeginn bezogen werden. Für die Herbstmesse (**Lozärner Määs**) wird der Standplatz in Absprache mit der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen bezogen.

² Der Standplatz ist **in der Regel** innerhalb von 60 Minuten nach Marktschluss, bei der Herbstmesse (**Lozärner Määs**) gemäss den Weisungen der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen, zu räumen und einwandfrei zu reinigen.

³ Zusätzliche Aufwendungen für Reinigung und Wiederinstandstellung des öffentlichen Grundes werden der Bewilligungsnehmerin oder dem Bewilligungsnehmer in Rechnung gestellt.

Art. 37 *Erlaubnis*

¹ Fasnächtliches Treiben in Gruppen oder als Einzelperson ist nur an den allgemeinen Fasnachtstagen **und an folgenden Umzugstagen erlaubt: am „Rüüdig Samschtig“ in der Zeit von 12.00 bis 23.00 Uhr und im Stadtteil Littau am Fasnachtssonntag. ohne ausdrückliche Bewilligung erlaubt.** Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen und dabei Bedingungen und Auflagen machen.

² Nur Handwagen ohne jeglichen Motorantrieb mit einer maximalen Breite von 1,5 Metern und einer maximalen Länge von 2,5 Metern dürfen die Altstadt befahren. Die Feuerpolizei kann Ausnahmen bewilligen.

³ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen erlässt spezielle **Verhaltensv**orschriften in Bezug auf Sicherheit, Abfälle und Entsorgung, **Beschallung**, Verkaufsstände, Stationierung von Fasnachtswagen **und Infrastrukturen** aller Art **und sowie** die Energieversorgung.

VIII.^{bis} Besondere Vorschriften für Feuerwerke

Art. 37a *Einreihung der pyrotechnischen Gegenstände*

¹ Für die Beurteilung der Bewilligungspflicht von Feuerwerken verschiedener Kategorien ist das am höchsten eingereihte Produkt massgebend. Die Einreihung der pyrotechnischen Gegenstände richtet sich dabei nach dem Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe.

² Für Bewilligungsgesuche für die Verwendung von Schiesspulver (Schiessen an Hochzeiten, Vorderladerschiessen, Schiessen der Herrgottskanoniere usw.) ist die Polizei zuständig.

Art. 37b *Beschränkungen für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern*

¹ In der Altstadt ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern generell verboten.

² Im übrigen Stadtgebiet sind beim Abbrennen privater Feuerwerkskörper grundsätzlich die Bestimmungen bezüglich Nachtruhe einzuhalten. Davon ausgenommen sind die Nächte vom

31. Juli auf den 1. August, vom 1. August auf den 2. August sowie vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

³ Im übrigen Stadtgebiet dürfen in den in Absatz 2 genannten Nächten Feuerwerkskörper der Kategorie F3 ohne Bewilligung und der Kategorie F4 ohne Beschränkung abgebrannt werden.

⁴ Knallende Grossfeuerwerke mit Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4 sind auf maximal vier Mal jährlich für regional oder national bedeutende Veranstaltungen beschränkt. Zusätzlich können knallende Kurzfeuerwerke an weiteren regional oder national bedeutenden Veranstaltungen bewilligt werden, sofern die Abbrenndauer fünf Minuten nicht übersteigt.

⁵ Nicht knallende Feuerwerke mit Feuerwerkskörpern aller Kategorien von maximal fünf Minuten Abbrenndauer können für bis zu 36 Einzelanlässe pro Jahr bewilligt werden.

VIII.^{ter} Kommission für offene Vergabeverfahren

Art. 37c *Kommission für offene Vergabeverfahren*

¹ Der Stadtrat wählt zur Begleitung von Vergabeverfahren von öffentlichem Grund für wirtschaftliche Nutzungen eine ständige Kommission.

² Die Kommission für offene Vergabeverfahren (KoV) kann nach Bedarf beigezogen werden.

³ Die KoV nimmt zuhanden der zuständigen Behörde zu den ihr unterbreiteten Vergabeverfahren Stellung. Diese Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter. Die KoV kann zudem die Funktion als Jury wahrnehmen.

⁴ Die KoV setzt sich aus neun bis elf Mitgliedern zusammen und ist politisch breit abgestützt. Ihr gehören zudem verschiedene Interessenvertretungen sowie von Amtes wegen der Leiter oder die Leiterin der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen an.

⁵ Die KoV wird jeweils für eine Dauer von vier Jahren gewählt.

⁶ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen von Kommissionen vom 22. Dezember 2010.